



Leitfaden: Somalia



Leitfaden: Somalia

Juni 2022



Redaktionsschluss: Mai 2022

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch eine im Namen der EUAA handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

PDF ISBN 978-92-9400-532-8 doi: 10.2847/37316 BZ-04-22-001-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2022

Titelfoto: Map of Somalia. A detail from the World Map © iStock (photographer: omersukrugoksu) January 11, 2015

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Bei Verwendung oder Wiedergabe von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht der EUAA unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Urheberrechtsinhabern eingeholt werden.





Inhalt

Einleitung	5
Allgemeine Anmerkungen.....	10
Akteure, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann.....	11
Flüchtlingseigenschaft: Orientierungshilfen zu bestimmten Profilgruppen.....	19
Vorbemerkungen	19
Profilgruppen	20
Subsidiärer Schutz.....	41
Artikel 15 Buchstabe a QRL:.....	41
Artikel 15 Buchstabe b QRL.....	42
Artikel 15 Buchstabe c QRL.....	45
Akteure, die Schutz bieten können.....	51
Innerstaatliche Fluchtalternative.....	56
Landesteil.....	56
Sicherheit.....	57
Reise und Aufnahme.....	60
Zumutbarkeit der Niederlassung.....	61
Ausschluss	66
Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit.....	68
Schwere (nichtpolitische) Straftat	68
Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen....	69
Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats.....	70
Abkürzungen	71





Einleitung



Dieser Leitfaden enthält eine zusammenfassende Darstellung der Schlussfolgerungen der gemeinsamen Analyse zu Somalia und sollte in Verbindung mit dieser Analyse gelesen werden. Der vollständige Länderleitfaden („Country Guidance: Somalia“) ist verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/country-guidance-somalia-2022>.

Der Länderleitfaden wurde in Übereinstimmung mit [Artikel 11 der Gründungsverordnung der EUAA \(Verordnung \(EU\) Nr. 2021/2303\)](#)¹ erarbeitet. Er ist das Ergebnis der gemeinsamen Bewertung der Lage im Herkunftsland Somalia, die von hochrangigen politischen Vertretern der EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der EU und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vorgenommen wurde.

Dieser Leitfaden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von ihrer Verpflichtung, jeden Antrag auf internationalen Schutz einzeln, objektiv und unparteiisch zu prüfen. Jede Entscheidung sollte auf der Grundlage der individuellen Umstände des Antragstellers sowie der Lage in Somalia zum Zeitpunkt der Entscheidung getroffen werden. Hierzu sind genaue und aktuelle Länderinformationen aus unterschiedlichen relevanten Quellen heranzuziehen (Artikel 10 der Asylverfahrensrichtlinie).

Der vorliegende Leitfaden und die darin enthaltenen Analysen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Warum wurde dieser Länderleitfaden erarbeitet?

Der Länderleitfaden soll politischen und anderen Verantwortlichen in Entscheidungsprozessen als Orientierungshilfe bei Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) dienen. Des Weiteren soll er bei der

¹ Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj>.



Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz helfen, die von Antragstellern aus Somalia gestellt werden, und die Konvergenz der Entscheidungspraxis innerhalb der Union fördern.

Am 21. April 2016 einigte sich der Rat der Europäischen Union auf die Errichtung eines Netzwerks hochrangiger politischer Vertreter, an dem alle Mitgliedstaaten beteiligt sind. Dieses Netzwerk wird von der EUAA koordiniert und hat die Aufgabe, eine gemeinsame Bewertung und Auslegung der Lage in den wichtigsten Herkunftsländern vorzunehmen.² Das Netzwerk unterstützt die Erarbeitung von Strategien auf EU-Ebene auf der Grundlage gemeinsamer Herkunftsländerinformationen (COI), indem es vor dem Hintergrund der einschlägigen Bestimmungen des Asylbesitzstands sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Inhalte der Schulungsmaterialien und Praxisleitfäden der EUAA eine gemeinsame Auslegung dieser Informationen vornimmt. Die Erarbeitung von gemeinsamen Analysen und Orientierungshilfen wurde auch als eine zentrale Aufgabe in das neue Mandat der EUAA aufgenommen und unterliegt gegenwärtig den Bestimmungen von [Artikel 11 der EUAA-Verordnung](#).

Welchen Inhalt hat der Leitfaden?



In diesem Leitfaden werden die **Schlussfolgerungen** der gemeinsamen Analyse in einem handlichen, leserfreundlichen Format zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus enthält er praktische Empfehlungen für die Analyse im Einzelfall. Es handelt sich um die „Zusammenfassung“ des vollständigen Länderleitfadens („[Country Guidance: Somalia](#)“).

Der vollständige Länderleitfaden („[Country Guidance: Somalia](#)“) beinhaltet darüber hinaus einen zweiten, ausführlicheren Teil – die gemeinsame Analyse. Die gemeinsame Analyse umfasst eine Erläuterung der nach den Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung und den themenübergreifenden Leitfäden relevanten Elemente, eine zusammenfassende Darstellung der grundlegenden einschlägigen Fakten aus den verfügbaren COI und eine entsprechende Analyse der Lage im Herkunftsland Somalia.

² Rat der Europäischen Union, Outcome of the 3461st Council meeting (Ergebnisse der 3461. Ratstagung), 21. April 2016, 8065/16, verfügbar unter <http://www.consilium.europa.eu/media/22682/st08065en16.pdf>.



Die gemeinsame Analyse ist verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/country-guidance-somalia-2022>.



Gegebenenfalls wird in diesem Leitfaden jeweils auf den entsprechenden Abschnitt der gemeinsamen Analyse (in englischer Sprache) verwiesen.

Ist dieser Leitfaden verbindlich?

Der Länderleitfaden ist nicht verbindlich. Jedoch sind die Mitgliedstaaten nach [Artikel 11 der EUAA-Verordnung](#) verpflichtet, den Leitfaden sowie die gemeinsame Analyse bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz unbeschadet ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung im Einzelfall zu berücksichtigen.

Wer war an der Erarbeitung dieses Länderleitfadens beteiligt?

Dieses Dokument ist das Ergebnis der gemeinsamen Bewertung durch das Country Guidance Network (Netzwerk für die Erarbeitung von Länderleitfäden). Die Tätigkeit des Netzwerks wurde von der EUAA sowie von nationalen Sachverständigen unterstützt, die das Dokument überprüft haben. Die Europäische Kommission und der UNHCR leisteten im Rahmen dieses Prozesses wertvolle Beiträge.

Der Leitfaden und die gemeinsame Analyse wurden im Mai 2022 durch das Country Guidance Network fertiggestellt und im Juni 2022 vom Verwaltungsrat der EUAA gebilligt.

Welcher Rechtsrahmen ist maßgeblich?

Was den maßgeblichen Rechtsrahmen betrifft, so basieren die gemeinsame Analyse und der Leitfaden auf den Bestimmungen der [Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951](#)³ und der [Qualifikationsrichtlinie \(QRL\)](#)⁴ sowie auf der Rechtsprechung des EuGH; gegebenenfalls wurde auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) herangezogen.

³ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967.

⁴ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, auch Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie genannt.



Welche Orientierungshilfen zu den Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes wurden herangezogen?

Der in dieser Analyse herangezogene Rahmen themenübergreifender Orientierungshilfen basiert in erster Linie auf den folgenden allgemeinen Leitfäden:



Diese und weitere relevante Praxisinstrumente und -leitfäden der EUAA sind verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/practical-tools-and-guides>.

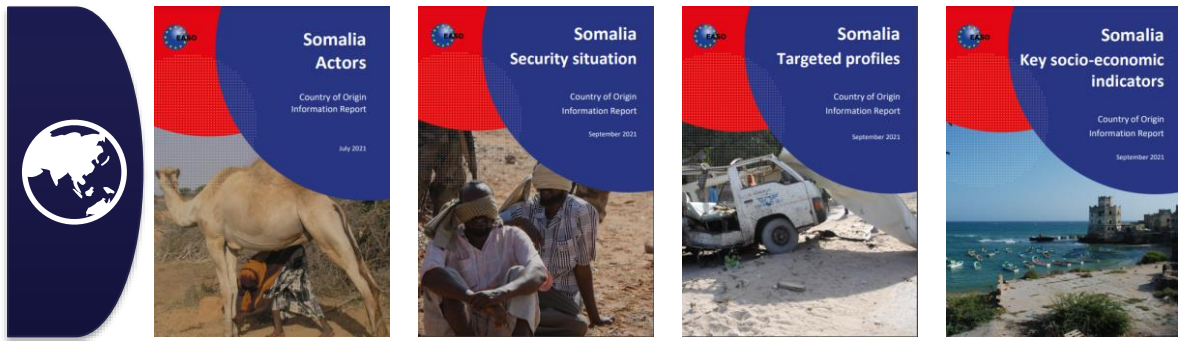
Des Weiteren wurden die einschlägigen Richtlinien des UNHCR berücksichtigt.⁵

Welche Herkunftsländerinformationen wurden herangezogen?

Die Länderleitfäden der EUAA sollten nicht als COI-Quellen betrachtet, verwendet oder bezeichnet werden. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen basieren auf COI-Berichten der EUAA sowie in einigen Fällen – sofern dies angegeben ist – auf anderen Quellen. Im Gegensatz zu den Länderleitfäden stellen die COI-Berichte der EUAA COI-Quellen dar und können als solche herangezogen werden.

Das vorliegende Dokument basiert im Wesentlichen auf den folgenden jüngeren COI:

⁵ Das Handbuch und die Richtlinien des UNHCR über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, weitere Richtlinien und Strategiepapiere sowie Beschlüsse des Exekutiv-Komitees (ExCom) und des Ständigen Ausschusses des UNHCR sind verfügbar unter <https://www.refworld.org/rsd.html>.



EUAA, COI-Bericht:
Somalia – Actors
(Juli 2021) [EN]

EUAA, COI-Bericht:
Somalia – Security
situation
(September 2021)
[EN]

EUAA, COI-Bericht:
Somalia – Targeted
profiles
(September 2021)
[EN]

EUAA, COI-Bericht:
Somalia – Key
socio-economic
indicators
(September 2021)
[EN]

Dieser Leitfaden sollte als maßgeblich betrachtet werden, solange die aktuellen Ereignisse und Entwicklungen den im Bezugszeitraum der jeweiligen COI-Berichte beobachteten Trends und Mustern entsprechen. Neue Entwicklungen, die wesentliche Veränderungen nach sich ziehen und neue Trends auslösen, könnten sich unter Umständen auf die im vorliegenden Leitfaden vorgenommene Bewertung auswirken. Die EUAA ist bemüht, ihre COI-Berichte und Länderleitfäden regelmäßig zu aktualisieren und etwaigen wesentlichen Veränderungen Rechnung zu tragen. Anträge sollten stets im Einzelfall und vor dem Hintergrund der jüngsten verfügbaren COI geprüft werden.



Die COI-Berichte der EUAA sind verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/country-reports>.

Inwiefern hilft der Länderleitfaden bei der individuellen Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz?

Der Aufbau des Leitfadens und der gemeinsamen Analyse entspricht den Schritten der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz. In diesem Dokument werden die nach der QRL relevanten Elemente beleuchtet. Darüber hinaus beinhaltet es eine allgemeine Bewertung der Lage im Herkunftsland Somalia sowie Orientierungshilfen zu den relevanten individuellen Umständen, die bei der Prüfung berücksichtigt werden sollten.



Weiterführende Informationen sowie weitere Länderleitfäden sind verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/asylum-knowledge/country-guidance>.

Allgemeine Anmerkungen

Verwaltungsstruktur Somalias

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Somalia ist ein Bundesstaat, der zwei Verwaltungsebenen umfasst: die Bundesregierung und die Bundesstaaten mit ihren bundesstaatlichen und kommunalen Behörden. Die Bundesstaaten haben jeweils eine eigene Verfassung und eigene Streitkräfte.

Süd- und Zentralsomalia umfasst die folgenden Bundesstaaten: Jubaland, South West State, Benadir, Hirshabelle und Galmudug. Die Region Mudug erstreckt sich über Gebiete in Galmudug und in Puntland, wobei Galmudug die südliche Hälfte der Region kontrolliert. Puntland, das sich selbst zu einem autonomen Staat innerhalb der Bundesrepublik Somalia erklärt hat, wurde am 1. August 1998 gegründet.

Somaliland erklärte im Jahr 1991 seine Unabhängigkeit, als in den übrigen Landesteilen Somalias Bürgerkrieg herrschte. Somaliland ist international nach wie vor weitgehend nicht anerkannt.

Somaliland und Puntland machen sich die territoriale Kontrolle und den Einfluss in Gebieten der Regionen Sool und Sanaag sowie im Gebiet um Cayn (Region Togdheer) gegenseitig streitig.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Die Rolle der Clans in Somalia

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Die Clans sind in allen Lebensbereichen verankert und bestimmen sowohl die Identität als auch die Lebensweise der Bevölkerung. Sie sind von maßgeblicher Bedeutung für das Verhältnis zwischen den Menschen, und die Zugehörigkeit zu einem starken Clan wirkt sich auf den Zugang zu Ressourcen, zu politischem Einfluss und zur Justiz sowie auf die Sicherheit des Einzelnen aus.

Die somalische Bevölkerung lässt sich im Wesentlichen in fünf große Clanfamilien einteilen: Dir, Isaaq, Darod, Hawiye und Rahanweyn. Große Teile der somalischen Bevölkerung gelten als lokale oder nationale Minderheiten, die unter den größeren Clans leben. Die Somalier sind traditionell an das Gebiet gebunden, in dem besonders viele Angehörige ihres Clans leben. Bis heute sind die meisten Somalier auf die Unterstützung der Mitglieder des Clans angewiesen, dem sie in väterlicher Abstammung angehören.



Häufig kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen Clans untereinander sowie zwischen Clans und anderen Akteuren. Die Clanmilizen sind in ganz Somalia wichtige Akteure des politischen Lebens. Im Rahmen des traditionellen Rechtssystems (*Xeer*) fungieren die Clanältesten als Mediatoren oder Schlichter und spielen eine zentrale Rolle bei der Beilegung lokaler und claninterner Streitigkeiten.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Akteure, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre ([Erwägungsgrund 35 QRL](#)). Grundsätzlich muss eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden durch das Verhalten eines Akteurs verursacht werden ([Artikel 6 QRL](#)).

Nach [Artikel 6 QRL](#) kann eine Verfolgung bzw. ein ernsthafter Schaden ausgehen von:

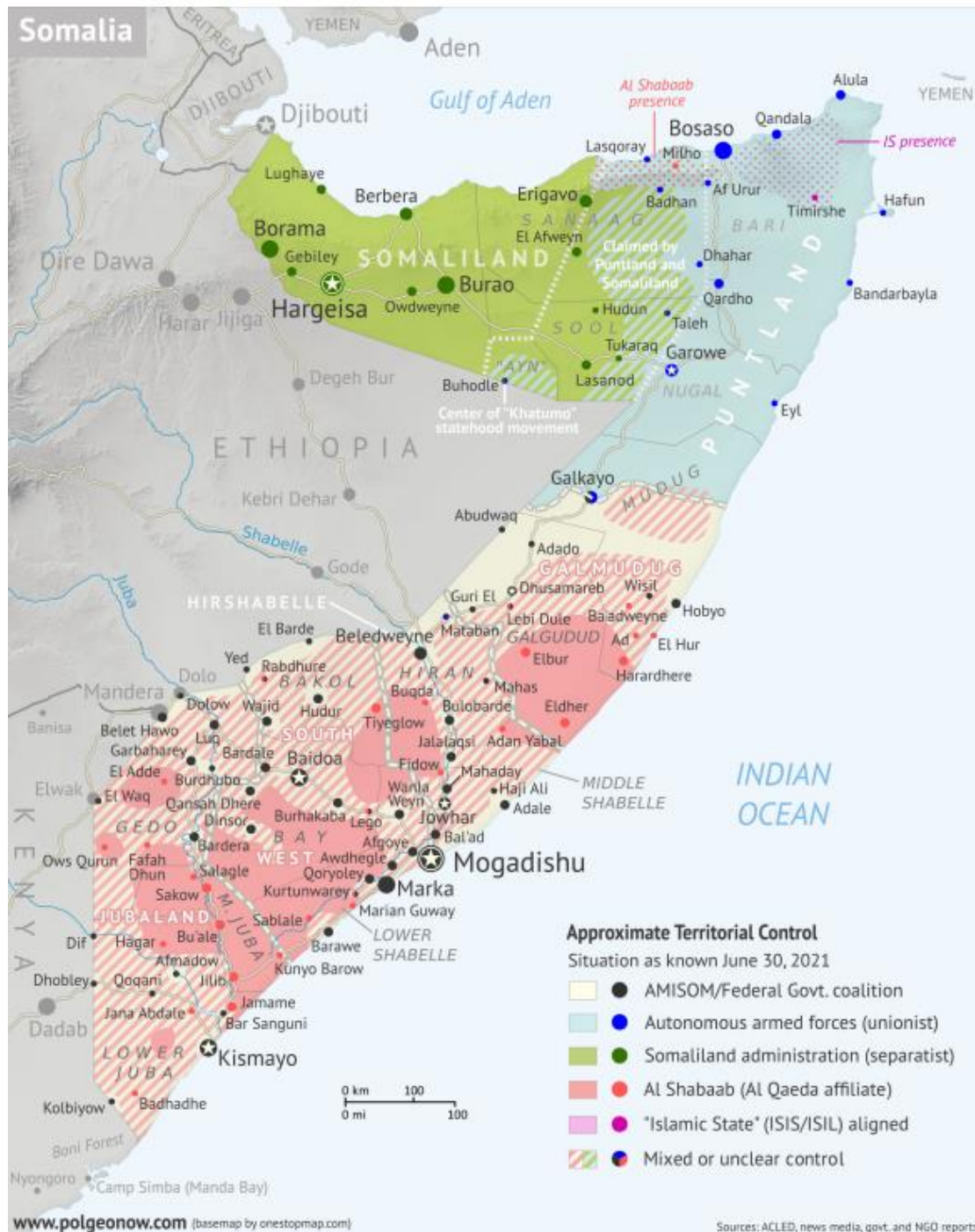
Abbildung 1. Akteure, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann



Dieser Abschnitt bietet Orientierungshilfen zu einigen der wichtigsten Akteure in Somalia, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann. Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die von den unterschiedlichen Akteuren kontrollierten Gebiete sind in der nachstehenden Karte dargestellt (Stand: 30. Juni 2021):



Abbildung 2. Somalia – Ungefähre Verteilung der territorialen Kontrolle, 30. Juni 2021, Political Geography Now (<https://www.polgeonow.com/>)



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



- **Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias (Federal Government of Somalia, FGS):** Die FGS hat al-Shabaab aus vielen städtischen Ballungsgebieten in Süd- und Zentralsomalia vertrieben. Ihre Sicherheitskräfte umfassen vier Einheiten: die somalische Nationalarmee (Somali National Army, SNA), die Sondereinsatzkräfte (Special Forces), den Nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienst (National Intelligence and Security Agency, NISA) und die somalische Polizei (Somali Police Force, SPF). Die Sicherheitskräfte der FGS haben eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen begangen. Hierzu zählen außergerichtliche Hinrichtungen, willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen, (konfliktbezogene) sexuelle Gewalt und Verschwindenlassen. Darüber hinaus wurde über schwere Verstöße gegen Kinderrechte durch die Sicherheitskräfte der FGS berichtet, darunter über Inhaftierungen wegen angeblicher Verbindungen zu al-Shabaab oder zum Islamischen Staat in Somalia (ISS), die Rekrutierung von Minderjährigen, sexuelle Gewalt, Morde und Verstümmelungen.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Sicherheitskräfte von Jubaland:** Seit 2012 sind Staatspräsident Ahmed Madobe und seine Miliz für die Stadt Kismayo und ihren Hafen zuständig und kontrollieren auch die umliegenden Gebiete. Ein Großteil des Bundesstaates wird de facto von al-Shabaab kontrolliert. Nach Angaben des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (UNSG) sind die Sicherheitskräfte von Jubaland für unterschiedliche Verbrechen verantwortlich. Hierzu zählen Morde, konfliktbezogene sexuelle Gewalt, Verstöße gegen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die Inhaftierung, Rekrutierung, Tötung, Verstümmelung und Vergewaltigung von Minderjährigen, sexuelle Gewalt gegen Minderjährige sowie die Verweigerung des Zugangs zu humanitärer Hilfe.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Sicherheitskräfte von South West State:** Was die territoriale Kontrolle betrifft, ist der South West State noch immer einer der am stärksten von der Präsenz und Anschlägen von al-Shabaab betroffenen Bundesstaaten. Die Gruppe kontrolliert weite Gebiete in allen drei Regionen von South West State. Nach Angaben des UNSG sind die Sicherheitskräfte des South West State für Verbrechen wie konfliktbezogene sexuelle Gewalt, willkürliche Verhaftungen von Journalisten, die Rekrutierung, Inhaftierung, Tötung, Verstümmelung und Vergewaltigung von Minderjährigen, sexuelle Gewalt



gegen Minderjährige, Anschläge auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführungen von Minderjährigen verantwortlich.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Sicherheitskräfte von Benadir/Mogadischu:** Die Region Benadir erstreckt sich über dasselbe Gebiet wie die Hauptstadt Mogadischu und wird offiziell von den Sicherheitskräften der FGS sowie der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (African Union Mission in Somalia, AMISOM) kontrolliert. Vgl. Abschnitt [1.1 Federal Government of Somalia \(FGS\) forces](#) [Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias (FGS)].



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Sicherheitskräfte von Hirshabelle:** Ein erheblicher Teil des Hoheitsgebiets dieses Bundesstaates wird von al-Shabaab kontrolliert. Die Sicherheitskräfte von Hirshabelle haben Berichten zufolge Menschenrechtsverletzungen begangen.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Sicherheitskräfte von Galmudug:** Der Bundesstaat Galmudug umfasst die Verwaltungsregion Galgaduud und etwa die Hälfte der Verwaltungsregion Mudug. An den Machtkämpfen in Galmudug beteiligen sich zahlreiche Akteure, darunter auch die Ahlu Sunna Wal Jamaa (ASWJ), eine bewaffnete sufistische Gruppe, die in diesem Bundesstaat einst der mächtigste militärische Akteur war, später jedoch nahezu vollständig aufgelöst und in die Sicherheitskräfte von Galmudug sowie die Nationalarmee integriert wurde. Berichten zufolge kontrolliert al-Shabaab weiterhin einen Teil des Bundesstaates Galmudug. Nach Angaben des UNSG sind die Sicherheitskräfte von Galmudug für Verbrechen wie die Inhaftierung, Rekrutierung, Tötung, Verstümmelung und Vergewaltigung von Minderjährigen, sexuelle Gewalt gegen Minderjährige, Anschläge auf Schulen und Krankenhäuser, die Entführung Minderjähriger und die Verweigerung des Zugangs zu humanitärer Hilfe verantwortlich.





Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Sicherheitskräfte von Puntland:** Puntland ist Berichten zufolge „der stabilste und fortschrittlichste Bundesstaat der Union“. Es umfasst die Regionen Nugal und Bari. Darüber hinaus kontrolliert es den Norden der Region Mudug und beansprucht ebenso wie Somaliland die Kontrolle über Gebiete in den Regionen Sool und Sanaag sowie über das Gebiet um Cayn (Region Togdheer). Die Sicherheitskräfte von Puntland umfassen die Grenzpolizei, die bundesstaatliche Polizei Puntland (Puntland State Police, PSP), einen Geheimdienst und die Gefängnispolizei. Die Puntland-Seepolizeikräfte (Puntland Maritime Police Force, PMPF) werden von den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) finanziert, und die Puntland-Sicherheitskräfte (Puntland Security Force, PSF) wurden von den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) als eigenständige private Hilfstruppe gegründet. Nach Angaben des UNSG sind die PSF für Verbrechen wie Hinrichtungen, die Verhängung der Todesstrafe, konfliktbezogene sexuelle Gewalt, willkürliche Verhaftungen von Journalisten, die Inhaftierung, Rekrutierung, Tötung, Verstümmelung und Vergewaltigung von Minderjährigen, sexuelle Gewalt gegen Minderjährige und die Verweigerung des Zugangs zu humanitärer Hilfe, unter anderem für Minderjährige, verantwortlich.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Sicherheitskräfte von Somaliland:** Berichten zufolge kontrolliert die Regierung von Somaliland lückenlos den Großteil des von ihr beanspruchten Hoheitsgebiets. Gebiete der Regionen Sool und Sanaag sowie das Gebiet um Cayn (Region Togdheer) sind zwischen Somaliland und Puntland umstritten. Die Sicherheitskräfte von Somaliland umfassen den Nationalen Geheimdienst (National Intelligence Service, NIS), die Polizei von Somaliland, die Nationalen Streitkräfte von Somaliland und die Küstenwache von Somaliland. Sie wurden für unterschiedliche Verbrechen verantwortlich gemacht, darunter für Hinrichtungen, Folter, das Schlagen und die Belästigung von Zivilpersonen sowie die Inhaftierung von Minderjährigen.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Al-Shabaab:** Al-Shabaab ist eine bewaffnete islamistische sunnitisch-salafistische Dschihadistengruppe, die in Somalia aktiv ist und danach strebt, dort ein islamisches Kalifat zu errichten. Geeint wird sie im Wesentlichen durch den Gedanken des „Widerstands gegen die vom Westen unterstützte Regierung“. Die Gruppe kontrolliert



weite ländliche Gebiete in Süd- und Zentralsomalia und hat darüber hinaus in der somalischen Gesellschaft weitreichenden und großen Einfluss. In Puntland und Somaliland verfügt al-Shabaab weiterhin über operative militärische Kapazitäten und ist im Süden von Puntland präsent.

Berichten zufolge gehörten al-Jabahaat, dem militärischen Flügel der Organisation, im Jahr 2020 schätzungsweise 5 000 bis 7 000 aktive Kämpfer an. Die Amniyat ist der Nachrichten- und Gegenspionagedienst von al-Shabaab und hat die Aufgabe, die örtliche Regierung zu unterwandern und die Vorschriften von al-Shabaab in feindlichen Gebieten durchzusetzen.

Im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die gegnerischen Streitkräfte beging al-Shabaab die meisten der im Bezugszeitraum gemeldeten schweren Menschenrechtsverletzungen, darunter Anschläge auf Zivilpersonen, gezielte Tötungen, Verschwindenlassen, Vergewaltigungen und konfliktbezogene sexuelle Gewalt. Darüber hinaus blockierte die Gruppe humanitäre Hilfe, rekrutierte Kindersoldaten und schränkte die Rede-, Presse-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit ein.

Die Gruppe erzielt Einnahmen aus unterschiedlichen Quellen, darunter aus der Eintreibung von Steuern an Kontrollpunkten, der Erpressung von Geschäftsleuten/Unternehmen, der Besteuerung von Einfuhren an wichtigen Häfen sowie aus Immobiliengesellschaften. Al-Shabaab betreibt in den von ihr kontrollierten und anderen Gebieten ein eigenes Justizsystem mit mobilen Gerichten, die sehr schwere Strafen verhängen können.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Clans und Clanmilizen:** Die Clanmilizen sind in ganz Somalia wichtige Akteure des politischen Lebens. Die Zugehörigkeit zu diesen bewaffneten Gruppen basiert in der Regel auf der Abstammung und der Vertretung der gemeinsamen Interessen mehrerer Personen. Es kommt zu Zusammenstößen sowohl zwischen als auch in Clanmilizen. Die Clanmilizen werden für zahlreiche Verbrechen wie Morde, Folter, sexuelle Gewalt, die Rekrutierung von Minderjährigen, Anschläge auf Schulen und Krankenhäuser, Entführungen und die Verweigerung des Zugangs zu humanitärer Hilfe verantwortlich gemacht.

Zudem waren Clanmitglieder an Racheakten von Clans, Morden und Blutfehden beteiligt.





Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Islamischer Staat in Somalia (ISS):** Der ISS (auch bekannt als ISIS-Somalia) ist eine dschihadistisch-islamistische Gruppe und wurde im Oktober 2015 gegründet. Ausgehend von ihrer Basis in Puntland hat die Gruppe ihre Aktivitäten auf andere Landesteile Somalias ausgeweitet. Im Jahr 2020 verübte der ISS in Puntland, Mogadischu und Lower Shabelle kleinere Anschläge mit unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) und Morde. Es kam regelmäßig zu Zusammenstößen zwischen dem ISS und al-Shabaab, der er die operative und ideologische Vorherrschaft streitig macht.

Mitte des Jahres 2018 verfügte die Gruppe landesweit über schätzungsweise 200 Kämpfer, die sich nahezu alle in Puntland aufhielten. Im Jahr 2020 schlossen sich in der Region Bari 30 Kämpfer, darunter sieben Ausländer, der Gruppe an.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM):** Die AMISOM ist eine mehrdimensionale und multinationale Friedensmission, die mit fast 20.000 Kämpfern in Somalia präsent ist. Die AMISOM hat die Aufgabe, die von al-Shabaab und anderen bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung einzudämmen, die Übertragung von Sicherheitsaufgaben von der AMISOM an die Somalischen Sicherheitskräfte (Somali Security Forces, SSF) zu unterstützen und der FGS, den Bundesstaaten und den SSF Hilfestellung bei der Gewährleistung der Sicherheit der politischen Prozesse auf allen Ebenen zu leisten. Berichten der Vereinten Nationen zufolge hat sich die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsnormen durch die AMISOM in den letzten Jahren verbessert. Im Jahr 2020 zählte die AMISOM zu den Akteuren, die außergerichtliche Hinrichtungen von Zivilpersonen vorgenommen haben. Zudem wurden ihren Kämpfern Vergewaltigungen und andere nicht näher bezeichnete schwere Menschenrechtsverletzungen während der Militäroperationen gegen al-Shabaab vorgeworfen.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Afrikanisches Kommando der Vereinigten Staaten (United States Africa Command, AFRICOM):** Ziel der Antiterror-Operation des AFRICOM in Ostafrika ist es „al-Shabaab und den ISS zu zerschlagen und zu schwächen und ihren Sieg in Somalia und den benachbarten Ländern zu verhindern“. Im Januar 2021 hatten sich die US-



amerikanischen Truppen weitestgehend aus Somalia zurückgezogen. Das AFRICOM führte insbesondere Drohnen- und Luftangriffe durch, die auch zivile Opfer forderten.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Weitere nichtstaatliche Akteure**, von denen in bestimmten Situationen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, sind unter anderem die Familie oder Familienangehörige/Clanmitglieder (z. B. im Falle von Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen, häuslicher Gewalt, Gewalt gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intersexuelle oder queere Personen (LGBTIQ-Personen)) und kriminelle Banden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



Flüchtlingseigenschaft: Orientierungshilfen zu bestimmten Profilgruppen

Vorbemerkungen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Ein Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn alle in der QRL festgelegten Elemente des Flüchtlingsbegriffs gegeben sind:



Artikel 2 Buchstabe d QRL Begriffsbestimmungen

Der Ausdruck „Flüchtling“ bezeichnet „einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 [Ausschluss] keine Anwendung findet.“

In [Artikel 9 QRL](#) ist festgelegt, welche Handlungen eine „Verfolgung“ darstellen.

In [Artikel 10 QRL](#) werden die unterschiedlichen Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) näher ausgeführt. Ein Antragsteller hat nur dann Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn eine Verknüpfung (ein Zusammenhang) zwischen diesen Gründen und der Verfolgung oder dem Fehlen von Schutz hergestellt werden kann.

Im Folgenden werden Orientierungshilfen für bestimmte Profilgruppen von Antragstellern formuliert, die auf deren persönlichen Merkmalen oder ihren Verbindungen zu einer bestimmten (z. B. politischen, ethnischen, religiösen) Gruppe basieren.

Jeder Antrag ist individuell zu prüfen. Dabei sollten die individuellen Umstände des Antragstellers sowie die relevanten Herkunftsländerinformationen berücksichtigt werden. Bei dieser Prüfung können beispielsweise die folgenden Faktoren eine Rolle spielen:



- Heimatgebiet des Antragstellers, Anwesenheit eines Akteurs, von dem eine Verfolgung ausgehen kann, und dessen Fähigkeit, eine bestimmte Person ins Visier zu nehmen;
- Art der Handlungen des Antragstellers (d. h. die Frage, ob sie abgelehnt werden und/oder ob Personen, die diese Handlungen ausführen, für den Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, ein vorrangiges Ziel darstellen);
- Sichtbarkeit des Antragstellers (d. h. die Frage, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Antragsteller dem Akteur, von dem eine Verfolgung ausgehen kann, bekannt ist oder von diesem identifiziert werden könnte); es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller von dem Akteur, von dem die Verfolgung ausgehen kann, nicht individuell identifiziert werden muss, sofern seine Furcht vor Verfolgung begründet ist;
- Möglichkeiten des Antragstellers, eine Verfolgung zu vermeiden (z. B. Beziehungen zu einflussreichen Persönlichkeiten);
- usw.

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird ([Artikel 4 Absatz 4 QRL](#)).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Profilgruppen

In diesem Abschnitt werden einige Profilgruppen somalischer Antragsteller beleuchtet, deren Anträge in EU-Mitgliedstaaten geprüft wurden. Es werden allgemeine Schlussfolgerungen zu den einzelnen Profilgruppen sowie Empfehlungen zu den weiteren Umständen formuliert, die bei der individuellen Prüfung zu berücksichtigen sind. Einige Profilgruppen werden in Teilprofilgruppen untergliedert, für die im Hinblick auf die Gefährdungsanalyse und/oder den Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund unterschiedliche Schlussfolgerungen gezogen werden. Um den Zugriff auf weiterführende Informationen zu erleichtern, sind für jede Profilgruppe die Nummer des betreffenden Abschnitts in der gemeinsamen Analyse und ein entsprechender Link angegeben.

Die Schlussfolgerungen zu den einzelnen Profilgruppen sind unbeschadet der die Aussagen des Antragstellers betreffenden Glaubwürdigkeitsprüfung zu verstehen.



Bei der Lektüre der nachstehenden Tabelle ist Folgendes zu berücksichtigen:

Ein einzelner Antragsteller kann in **mehrere** der in diesem Leitfaden behandelten **Profilgruppen** fallen. In diesem Falle sollte bei der Prüfung der Schutzbedarf jeder dieser Gruppen umfassend berücksichtigt werden.

Der Schwerpunkt der Abschnitte zur **Gefährdungsanalyse** liegt auf dem Ausmaß der Gefahr und einigen der für eine Gefährdung maßgeblichen Umstände. Weitere Orientierungshilfen zu der Frage, ob die Handlungen einer Verfolgung gleichkommen, sind den entsprechenden Abschnitten der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

In der folgenden Tabelle werden die Schlussfolgerungen zu den unterschiedlichen Profil- und Teilprofilgruppen zusammengefasst. Ziel ist es, den Sachbearbeitern ein praktisches Instrument an die Hand zu geben. Zwar werden Beispiele für Teilprofilgruppen mit einer differenzierten Darstellung der Gefahren und der Umstände angeführt, die diese Gefahren erhöhen oder eindämmen können, jedoch sind diese **Beispiele nicht erschöpfend** und vor dem Hintergrund aller Umstände des Einzelfalls zu betrachten.

Personen, die in der Vergangenheit einer bestimmten Profilgruppe angehörten, oder **Familienangehörige** von Personen, die einer bestimmten Profilgruppe zuzuordnen sind, haben unter Umständen einen ähnlichen Schutzbedarf wie die Profilgruppe selbst. In der nachstehenden Tabelle wird auf diesen Umstand nicht ausdrücklich hingewiesen, jedoch sollte er bei der individuellen Prüfung berücksichtigt werden.

In den Abschnitten zum **möglichen Zusammenhang** wird die mögliche Verknüpfung mit den in [Artikel 10 QRL](#) aufgeführten Verfolgungsgründen angegeben. Die entsprechenden Abschnitte der gemeinsamen Analyse enthalten weitere Orientierungshilfen dazu, ob ein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund sehr wahrscheinlich ist oder in Abhängigkeit von den individuellen Umständen im Einzelfall nachgewiesen werden kann.

Bei einigen Profilgruppen kann auch eine Verknüpfung zwischen dem **Fehlen von Schutz** vor Verfolgung und einem oder mehreren der Verfolgungsgründe nach [Artikel 10 QRL](#) bestehen ([Artikel 9 Absatz 3 QRL](#)).

2.1.1 Beamte der Bundesregierung und der Bundesstaaten

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse

Hochrangige Beamte der Bundesregierung und der Bundesstaaten in Süd- und Zentralsomalia sowie

Puntland: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Beamte auf niedriger Ebene in Süd- und Zentralsomalia sowie Puntland:

Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Art der wahrgenommenen Aufgaben
- Sichtbarkeit der Zugehörigkeit zu der Teilprofilgruppe
- Herkunftsgebiet und operative Kapazitäten von al-Shabaab
- usw.

Beamte der Bundesregierung und der Bundesstaaten in

Somaliland: In Einzelfällen kann eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden. Die für eine Gefährdung maßgeblichen Umstände (z. B. Sichtbarkeit der Zugehörigkeit zu der Teilprofilgruppe, Art der wahrgenommenen Aufgaben, Herkunftsgebiet und operative Kapazitäten von al-Shabaab) sollten angemessen berücksichtigt werden.

Möglicher Zusammenhang: Religion und/oder (zugeschriebene) politische Überzeugung.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



2.1.2 Mitglieder der Streitkräfte der Bundesregierung und der Bundesstaaten

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für **Süd- und Zentralsomalia** eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Für **Puntland** liegen nur begrenzte Informationen darüber vor, inwieweit diese Teilprofilgruppe ins Visier genommen wird. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Art der wahrgenommenen Aufgaben
- Sichtbarkeit der Zugehörigkeit zu der Teilprofilgruppe und Nähe zu hochrangigen Beamten der Bundesregierung oder der Bundesstaaten oder zu Mitgliedern der Streitkräfte
- Zeitraum des Dienstes
- usw.

Die wachsenden operativen Kapazitäten von al-Shabaab in Puntland sollten mit Blick auf das Herkunftsgebiet des Antragstellers eingehend berücksichtigt werden.

Für **Somaliland** kann in Einzelfällen eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden. Die für eine Gefährdung maßgeblichen Umstände (z. B. Sichtbarkeit der Zugehörigkeit zu der Teilprofilgruppe, Rang, Zeitraum des Dienstes, Art der wahrgenommenen Aufgaben, Herkunftsgebiet und operative Kapazitäten von al-Shabaab) sollten angemessen berücksichtigt werden.

Möglicher Zusammenhang: Religion und/oder (zugeschriebene) politische Überzeugung.

* Bei dieser Teilprofilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



2.1.3 Wahlleute

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für **Süd- und Zentralsomalia sowie Puntland** eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Möglicher Zusammenhang: Religion und/oder (zugeschriebene) politische Überzeugung.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.1.4 Von al-Shabaab als „Spione“ wahrgenommene Zivilpersonen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für **Süd- und Zentralsomalia sowie Puntland** eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Für **Somaliland** kann in Einzelfällen eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden. Die für eine Gefährdung maßgeblichen Umstände (z. B. Sichtbarkeit der Zugehörigkeit zu der Teilprofilgruppe, Herkunftsgebiet und Präsenz von al-Shabaab) sollten angemessen berücksichtigt werden.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung und/oder Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.2.1 Personen, die eine Zwangsrekrutierung durch al-Shabaab fürchten

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr,



um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Alter (größere Gefahr für junge Männer)
- Sichtbarkeit der Zugehörigkeit zu der Teilprofilgruppe
- Herkunftsgebiet und Kontrolle durch bzw. Einfluss von al-Shabaab
- Clanzugehörigkeit
- sozioökonomischer Status der Familie
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Zwar impliziert die Gefahr einer Zwangsrekrutierung an sich grundsätzlich keinen Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund, jedoch könnten die Folgen einer Weigerung in Abhängigkeit von den individuellen Umständen durchaus in einem Zusammenhang mit der (zugeschriebenen) politischen Überzeugung und/oder der Religion sowie anderen Verfolgungsgründen stehen.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.2.2 Minderjährige, die eine Zwangsrekrutierung durch al-Shabaab fürchten

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Minderjährigen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung in Form der Rekrutierung von Minderjährigen festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Geschlecht
- Alter
- Herkunftsgebiet und Kontrolle durch/Einfluss von al-Shabaab
- Clanzugehörigkeit und Position des Clans gegenüber al-Shabaab



- sozioökonomischer Status der Familie
- Familienstand (z. B. Waisen)
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Die individuellen Umstände des Minderjährigen müssen berücksichtigt werden, um festzustellen, ob ein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund nachgewiesen werden kann. So könnten beispielsweise Minderjährige, die sich weigern, sich al-Shabaab anzuschließen, einer Verfolgung aufgrund der (zugeschriebenen) politischen Überzeugung und/oder Religion ausgesetzt sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.2.3 Von al-Shabaab desertierte Personen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung durch al-Shabaab nachgewiesen werden kann. Des Weiteren sollte die Gefahr einer Verfolgung durch den Staat auf der Grundlage der für eine Gefährdung maßgeblichen Umstände geprüft werden. Hierzu zählen unter anderem der Rang/die Funktion bei al-Shabaab (wenn die Person beispielsweise von den Behörden als „sehr gefährlich“ eingestuft wird).

Möglicher Zusammenhang: Religion und/oder (zugeschriebene) politische Überzeugung.

* Bei dieser Teilprofilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



2.3 Personen, die sich weigern, „Steuern“ an al-Shabaab zu entrichten

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: In Gebieten, in denen al-Shabaab Steuern eintreibt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass bei Personen, die sich weigern, diese Steuern zu entrichten, eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung und/oder Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.4 Humanitäre Helfer und Menschenrechtsaktivisten

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für **Süd- und Zentralsomalia sowie Puntland** eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

In Somaliland besteht nicht für alle Personen dieser Profilgruppe eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Sichtbarkeit der Zugehörigkeit zu der Profilgruppe
- Art der Aktivitäten
- Herkunftsgebiet und operative Kapazitäten von al-Shabaab
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Religion und/oder (zugeschriebene) politische Überzeugung.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



2.5 Journalisten

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse

Journalisten, die von einem Akteur, der in einem bestimmten Gebiet besonders aktiv ist oder ein bestimmtes Gebiet kontrolliert, als kritisch

wahrgenommen werden: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für das betreffende Gebiet eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Andere Journalisten: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Geschlecht (größere Gefahr für Frauen)
- Themen der Berichterstattung
- Sichtbarkeit der Person und ihrer Aktivitäten in der Öffentlichkeit
- Einflussbereich der Akteure, über die berichtet wird
- usw.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung. Personen dieser Profilgruppe, die von al-Shabaab ins Visier genommen werden, könnten auch einer Verfolgung aufgrund der Religion ausgesetzt sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.6.1 Personen, die in den von al-Shabaab kontrollierten Gebieten (vermeintlich) gegen islamisches Recht verstoßen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Möglicher Zusammenhang: Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.6.2 Personen, die in nicht von al-Shabaab kontrollierten Gebieten (vermeintlich) gegen islamische Glaubenssätze und gewohnheitsrechtliche Normen verstoßen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse

(Vermeintliche) Apostaten, (vermeintliche) Konvertiten, Personen, die (vermeintlich) andere bekehrt oder sich (vermeintlich) der Blasphemie schuldig gemacht haben: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Andere Personen, die in nicht von al-Shabaab kontrollierten Gebieten (vermeintlich) gegen islamische Glaubenssätze und gewohnheitsrechtliche Normen verstoßen: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Art und Sichtbarkeit der Aktivitäten des Antragstellers
- Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit (z. B. besteht eine größere Gefahr für Christen)
- Herkunftsgebiet und dortige Präsenz oder operative Kapazitäten von al-Shabaab
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Religion und/oder in manchen Fällen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. Personen, die vermeintlich gegen moralische Normen verstoßen).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



2.7 In Blutfehden/Clanstreitigkeiten verwickelte Personen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Geschlecht (deutlich größere Gefahr für Männer)
- die Frage, ob der Antragsteller ein vorrangiges Ziel darstellt
- Clanzugehörigkeit
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Die individuellen Umstände des Antragstellers müssen berücksichtigt werden, um festzustellen, ob ein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund nachgewiesen werden kann. So könnten beispielsweise Mitglieder von in Blutfehden verwickelten Familien/Clans einer Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgesetzt sein. Des Weiteren ist im Falle von Streitigkeiten zwischen Clans eine Verfolgung aufgrund der Rasse möglich.

* Bei dieser Profilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.8 Personen, denen Straftaten in Somalia vorgeworfen werden

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Bei der individuellen Prüfung der Frage, ob der Antragsteller mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung ausgesetzt wäre, sollten unter anderem die folgenden individuellen Umstände berücksichtigt werden:

- der geltende Rechtsrahmen und das herangezogene Justizsystem



- die Art der Straftat, die dem Antragsteller vorgeworfen werden könnte, und die vorgesehene Strafe
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Bei Personen, die gewöhnlicher Straftaten beschuldigt werden, ist grundsätzlich nicht von einem Zusammenhang auszugehen. Wird jedoch in Verbindung mit der nach der Scharia vorgesehenen Strafe eine begründete Furcht vor Verfolgung festgestellt, kann ein Zusammenhang mit dem Verfolgungsgrund Religion hergestellt werden. Bei Hochverrat, Spionage oder Straftaten, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, ist zudem eine Verfolgung aufgrund der (zugeschriebenen) politischen Überzeugung möglich.

* Bei dieser Profilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.9.1 Niedere Berufskasten, die als Minderheiten eingestuft werden

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Geschlecht
- Herkunftsgebiet und vor Ort herrschende Machtverhältnisse der Clans
- finanzielle Lage
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Rasse und/oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.9.2 Ethnische Minderheiten

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- die Minderheitengruppe, der der Antragsteller angehört
- Geschlecht
- Herkunftsgebiet und vor Ort herrschende Machtverhältnisse der Clans
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Rasse.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.9.3 Gruppen mit religiösen Funktionen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- ihr Herkunftsgebiet mit Blick auf die Minderheitengruppe, welcher der Antragsteller angehört, und die vor Ort herrschenden Machtverhältnisse der Clans
- Geschlecht
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Rasse und/oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.9.4 Clans, die im lokalen Kontext als Minderheitengruppen einzustufen sind

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- ihr Herkunftsgebiet mit Blick auf die Minderheitengruppe, welcher der Antragsteller angehört, und die vor Ort herrschenden Machtverhältnisse der Clans
- ihr Status als „nobel“ oder „nicht-nobel“
- Geschlecht
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Rasse und/oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.9.5 Personen in Mischehen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Geschlecht
- Clanzugehörigkeit der Ehegatten (insbesondere, wenn einer der Ehegatten einem Minderheitenclan angehört)



- Minderheitengruppe, der der Antragsteller angehört
- Herkunftsgebiet
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Rasse und/oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.10 LGBTIQ-Personen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Möglicher Zusammenhang: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.11 Frauen und Mädchen

2.11.1 Gewalt gegen Frauen und Mädchen: Überblick

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Frauen und Mädchen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Alter
 - Herkunftsgebiet und Akteur, der dieses Gebiet kontrolliert
 - Clanzugehörigkeit
-



- Zugehörigkeit zu einer vertriebenen oder nomadisch lebenden Gemeinschaft
- Behinderung
- Grad der Unterstützung durch ein soziales Netz/einen Clan
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Unterschiedliche Gründe nach Artikel 10 QRL, in Abhängigkeit von den besonderen Umständen des Einzelfalls, z. B. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.11.2 Gewalt durch al-Shabaab

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Frauen und Mädchen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit Gewalt durch al-Shabaab festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Alter
- Herkunftsgebiet und Präsenz von/Kontrolle durch al-Shabaab
- Clanzugehörigkeit
- Wahrnehmung durch die Familie/Gemeinschaft
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Rasse (z. B. bei Bantu-Frauen), Religion und/oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. Frauen, die ihre al-Shabaab angehörenden Ehemänner verlassen haben).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



2.11.3 Kinderheirat und Zwangsheirat

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Frauen und Mädchen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit Zwangs- oder Kinderheirat festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Verbreitung dieser Praxis im Herkunftsgebiet
- Alter
- sozioökonomischer Status der Familie
- Traditionen des Clans und der Familie
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Religion und/oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. im Falle der Verweigerung einer Heirat).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.11.4 Genitalverstümmelung/Genitalbeschneidung von Mädchen und Frauen (FGM/C)

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Mädchen, die keiner Genitalverstümmelung unterzogen wurden: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Frauen, die keiner Genitalverstümmelung unterzogen wurden: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Insbesondere die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Alter
- Familienstand



- Haltung der Familie zu dieser Praxis
- usw.

Die Umstände, unter denen es der Antragstellerin gelungen ist, eine Genitalverstümmelung zu vermeiden, sollten ebenfalls angemessen berücksichtigt werden.

Frauen und Mädchen, die einer Genitalverstümmelung unterzogen wurden: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Alter
- Familienstand
- Art der vorgenommenen Genitalverstümmelung/Genitalbeschneidung
- Haltung und Traditionen der Familie bezüglich dieser Praxis
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. Frauen und Mädchen, die keiner Genitalverstümmelung unterzogen wurden) und/oder Religion.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.11.5 Frauen und Mädchen in Konflikten zwischen Clans

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Frauen und Mädchen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit Konflikten zwischen Clans festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Zugehörigkeit zu einem Minderheitenclan



- Traditionen der Familie/des Clans
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Rasse und/oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (insbesondere bei einigen Minderheitengruppen).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.11.6 Alleinstehende Frauen und weibliche Haushaltsvorstände

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Frauen und Mädchen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Status als Binnenvertriebene
- Familienstand (z. B. alleinerziehende Mutter)
- Wahrnehmung durch die Familie/Gesellschaft
- Grad der Unterstützung durch ein soziales Netz/einen Clan
- usw.

Frauen ohne Unterstützung durch ein soziales Netz/einen Clan: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Möglicher Zusammenhang: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. Frauen mit unehelichen Kindern).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



2.12 Minderjährige

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Minderjährigen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Herkunftsgebiet
- Familienstand
- Grad der Unterstützung durch ein soziales Netz/einen Clan
- usw.

Minderjährige ohne Unterstützung durch ein soziales Netz/einen Clan: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Möglicher Zusammenhang: Im Rahmen der Prüfung sollten die individuellen Umstände der minderjährigen Person berücksichtigt werden. So könnten beispielsweise außerehelich geborene Minderjährige einer Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgesetzt sein.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.13 Personen mit Behinderungen oder schwerwiegenden medizinischen Problemen

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Gefährdungsanalyse: Das Fehlen von Personal und der geeigneten Infrastruktur, um den Bedürfnissen von Personen mit (schwerwiegenden) medizinischen Problemen angemessen nachzukommen, entspricht nicht dem Erfordernis nach [Artikel 6 QRL](#) bezüglich des Vorhandenseins eines Akteurs, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, sofern der Person nicht vorsätzlich eine Gesundheitsversorgung verweigert wird.



Nicht für alle **Personen mit Behinderungen** besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Art und Sichtbarkeit der geistigen oder körperlichen Behinderung
- negative Wahrnehmung durch die Familie/Gemeinschaft
- vorhandene Unterstützung durch ein soziales Netz
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. Personen mit erkennbaren körperlichen Behinderungen).



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



Subsidiärer Schutz

Artikel 15 Buchstabe a QRL:

Todesstrafe oder Hinrichtung

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Die FGS hat weder die Todesstrafe abgeschafft noch ein Moratorium für Hinrichtungen erklärt. Die FGS und andere Akteure der somalischen Justiz verhängen und vollstrecken weiterhin die Todesstrafe wegen anderer Straftaten als der vorsätzlichen Tötung einer Person, auch wenn die Täter zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat jünger als 18 Jahre waren. Die Todesstrafe kann unter anderem wegen Hochverrats und Spionage sowie wegen Straftaten verhängt werden, welche die öffentliche Sicherheit gefährden.

Darüber hinaus kann die Todesstrafe von islamischen Gerichten wegen *Hadd*-Verbrechen, wie etwa unerlaubten sexuellen Beziehungen (*Zina*), verhängt werden. Dies schließt auch homosexuelle Beziehungen ein.

Die von al-Shabaab eingesetzten Gerichte legen die *Scharia* ebenfalls streng aus und setzen sie gewaltsam durch. Wegen der oben genannten *Hadd*-Verbrechen, zu denen unter anderem unislamisches Verhalten sowie Spionage für die Regierung oder ausländische Mächte zählen, können diese Gerichte schwere Strafen verhängen und Hinrichtungen anordnen.

Für einige Profilgruppen von Antragstellern aus Somalia besteht unter Umständen die Gefahr einer Todesstrafe oder Hinrichtung (z. B. **2.6 Personen, die (vermeintlich) gegen religiös-gesellschaftliche oder religiöse Vorschriften/Normen verstoßen**, **2.10 LGBTIQ-Personen**, **2.2.3 Von al-Shabaab desertierte Personen**), sodass die betreffenden Personen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben. In Fällen, in denen kein Zusammenhang mit einem Konventionsgrund besteht, sollte der Anspruch auf subsidiären Schutz nach [Artikel 15 Buchstabe a QRL](#) geprüft werden.

Bitte beachten Sie, dass in diesem Zusammenhang mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein könnten.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



Artikel 15 Buchstabe b QRL

Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Bei Antragstellern, die tatsächlich Gefahr laufen, Opfer von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung zu werden, besteht häufig ein Zusammenhang mit einem der im Flüchtlingsbegriff vorgesehenen Verfolgungsgründe, sodass die betreffenden Personen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben. Besteht jedoch kein Zusammenhang mit einem Konventionsgrund, sodass der Antragsteller keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, sollte der Anspruch auf subsidiären Schutz nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) geprüft werden.

Bei der Prüfung des Schutzbedarfs nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) sollten die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- **Willkürliche Festnahmen, unrechtmäßige Inhaftierung und Haftbedingungen:** Auf willkürlichen Festnahmen, unrechtmäßiger Inhaftierung und den Haftbedingungen sollte besonderes Augenmerk liegen.

Insbesondere nach schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen sind die Haftanstalten in den städtischen Gebieten Somalias häufig überbelegt, wobei Untersuchungshäftlinge oftmals nicht getrennt von den verurteilten Gefangenen untergebracht werden. Dies gilt insbesondere für Süd- und Zentralsomalia. Es ist davon auszugehen, dass die Haftbedingungen in diesen Gebieten, einschließlich der von al-Shabaab kontrollierten Gebiete, aufgrund mangelhafter sanitärer Anlagen und Hygiene, einer unzureichenden Versorgung mit Lebensmitteln und Wasser sowie fehlender medizinischer Versorgung äußerst schlecht und mitunter lebensbedrohlich sind. Es wurde über Krankheitsausbrüche und lange Untersuchungszeiten berichtet. Die Haftanstalten in Garoowe in Puntland sowie in Hargeysa in Somaliland entsprechen Berichten zufolge internationalen Standards und werden gut geführt. Unter Berücksichtigung der oben erläuterten Gegebenheiten könnte in manchen Fällen ein Anspruch nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) bestehen.

- **Körperstrafen:** Körperstrafen wegen sogenannter *Hadd*-Verbrechen können von *Scharia*- oder al-Shabaab-Gerichten verhängt werden. Besteht kein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund, kann die Gefahr, solchen Strafen unterzogen zu werden, einen Anspruch nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) begründen.
- **Kriminelle Gewalt:** In Somalia ist Kriminalität weit verbreitet. Es wurde unter anderem über Mord, sexuelle Gewalt, Entführung, Bandenkriminalität, Diebstahl, Raub, Erpressung, Piraterie, Menschenhandel, Kinderhandel, Schleuserkriminalität und/oder Waffenschmuggel berichtet. Besteht kein Zusammenhang mit einem



Verfolgungsgrund, kann die Gefahr, Opfer solcher Straftaten zu werden, einen Anspruch nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) begründen.

- **Fehlende Gesundheitsversorgung:** Wichtig ist, dass der ernsthafte Schaden durch das Verhalten eines Akteurs verursacht werden muss ([Artikel 6 QRL](#)). An sich gilt das generelle Fehlen von Gesundheitsdiensten, Bildungsangeboten oder anderen sozioökonomischen Elementen (z. B. die Situation Binnenvertriebener, Schwierigkeiten, Möglichkeiten der Existenzsicherung oder eine Unterkunft zu finden) nicht als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#), sofern es nicht auf das vorsätzliche Verhalten eines Akteurs zurückzuführen ist. Letzteres wäre beispielsweise der Fall, wenn dem Antragsteller vorsätzlich eine angemessene Gesundheitsversorgung vorenthalten wird.
- **Sozioökonomische Bedingungen:** Die somalische Bevölkerung hat aufgrund der großen Armut und der äußerst prekären Lage in den Bereichen Beschäftigung, Unterkunft, Lebensmittel- und Wasserversorgung dauerhaft mit sozioökonomischen Problemen zu kämpfen. Neben gewaltsamen Konflikten führen auch Klimaschocks wie Dürren und Überschwemmungen zu Vertreibung und verschärfen die Schutzbedürftigkeit der Menschen. Darüber hinaus stellen die (wiederholten) Zwangsräumungen staatlicher und privater Gebäude in Somalia eine kontinuierliche Bedrohung für schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen dar, wie beispielsweise für die in Lagern lebenden Binnenvertriebenen und andere Personen, die in den dicht besiedelten städtischen Ballungsräumen in Armut leben.

Zudem wurde berichtet, dass al-Shabaab in den von ihr kontrollierten Gebieten weiterhin Handelstätigkeiten und die Lieferung humanitärer Hilfe behindert.

Wie oben erläutert, muss der ernsthafte Schaden durch das Verhalten eines Akteurs verursacht werden ([Artikel 6 QRL](#)). Für sich genommen gelten insgesamt schlechte sozioökonomische Bedingungen nicht als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#), sofern sie nicht auf das vorsätzliche Verhalten eines Akteurs zurückzuführen sind. Sind diese sozioökonomischen Bedingungen jedoch das Ergebnis des vorsätzlichen Verhaltens eines Akteurs (z. B. Behinderung der Erbringung humanitärer Hilfe durch al-Shabaab oder Zwangsräumungen), können sie auf der Grundlage einer individuellen Prüfung einen Anspruch nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) begründen.

Weitere Situationen, in denen die tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b QRL zu erleiden, könnten unter anderem die Profilgruppe **2.7 In Blutfehden/Clanstreitigkeiten verwickelte Personen** betreffen, bei denen kein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund festgestellt wurde.

Bitte beachten Sie, dass in diesem Zusammenhang mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein könnten.





Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



Artikel 15 Buchstabe c QRL

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Die Anwendbarkeit von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) setzt voraus, dass die folgenden Elemente gegeben sind:

Abbildung 3. Artikel 15 Buchstabe c QRL: zu prüfende Elemente



[Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) ist nur anwendbar, wenn alle obenstehenden Elemente festgestellt wurden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Im Folgenden werden die einschlägigen Schlussfolgerungen zur den diese Elemente betreffenden Gegebenheiten in Somalia zusammenfassend dargestellt:

a. Bewaffneter Konflikt:

Das Hoheitsgebiet Somalias ist Schauplatz zahlreicher Konflikte/Rivalitäten:

- **Bewaffneter Konflikt zwischen al-Shabaab und ihren Gegnern:** In Somalia findet ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt zwischen al-Shabaab, die Teile des Landes kontrolliert, und ihren Gegnern statt. An diesem seit vielen Jahren geführten Kampf gegen al-Shabaab sind die FGS, die Bundesstaaten, einige Clans sowie internationale Akteure, darunter Äthiopien, Kenia, die USA und die AMISOM, in verschiedenem Maße und in unterschiedlicher Form beteiligt.
- **Rivalitäten zwischen und innerhalb von Clans:** Häufig kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen Clans sowie zwischen Clans und anderen Akteuren wie der FGS oder den Bundesstaaten. Clanmilizen gibt es Berichten zufolge in ganz Somalia, einschließlich Puntland und Somaliland. Mitunter eskalieren Clanrivalitäten in bewaffnete Auseinandersetzungen, die bewaffneten Konflikten im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) gleichkommen.
- **Bewaffneter Konflikt zwischen dem ISS und seinen Gegnern:** Unterschiedliche Streitkräfte, darunter die AFRICOM, die Sicherheitskräfte der FGS sowie die Puntland-Streitkräfte sind in unterschiedlichem Maße an dem bewaffneten Konflikt mit dem ISS beteiligt. Der ISS ist zwar in erster Linie in Puntland aktiv, verübt jedoch auch in Mogadischu und andernorts Anschläge. Darüber hinaus bekämpfen sich al-Shabaab und der ISS einander.
- **Puntland versus Somaliland:** Puntland und Somaliland machen sich die Kontrolle in Gebieten der Regionen Sool und Sanaag sowie im Gebiet um Cayn (Region Togdheer) gegenseitig streitig. In diesem Zusammenhang wurde Anfang 2020 über Zusammenstöße berichtet.
- **Weitere Rivalitäten:** Des Weiteren werden in Somalia andere Arten von Auseinandersetzungen ausgetragen, die nicht zwangsläufig zu bewaffneten Zusammenstößen führen. Hierzu zählen Streitigkeiten zwischen der FGS und den Bundesstaaten, das Ringen um Kontrolle und Führungsgewalt innerhalb der Bundesstaaten sowie der Disput zwischen der FGS und Somaliland. Mitunter wurde über bewaffnete Zusammenstöße berichtet.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- b. Zivilperson:** [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) ist auf Personen anwendbar, die keiner der Konfliktparteien angehören und nicht an den Feinseligkeiten teilnehmen. Hierzu zählen möglicherweise auch ehemalige Kombattanten, die tatsächlich und dauerhaft auf bewaffnete Aktivitäten verzichten. Die Anträge von Personen mit den folgenden Profilen sollten sorgfältig geprüft werden. Auf der Grundlage einer individuellen Prüfung kann



unter Umständen festgestellt werden, dass diese Antragsteller keine Zivilpersonen im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) darstellen. Beispiele:

- Mitglieder der Sicherheitskräfte der FGS, einschließlich der SNA, der Sondereinsatzkräfte, die NISA und der SPF
- Mitglieder der Streitkräfte der Bundesstaaten
- Mitglieder der Streitkräfte von Somaliland
- Mitglieder von al-Shabaab
- Mitglieder von Clanmilizen
- Mitglieder des ISS.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die aktive Beteiligung an Feindseligkeiten nicht auf das offene Tragen von Waffen beschränkt ist, sondern auch wesentliche logistische und/oder administrative Unterstützung für die Kombattanten einschließt.

Wichtig ist auch, dass eine zukunftsgerichtete Beurteilung des Schutzbedarfs vorzunehmen ist. Daher geht es in erster Linie darum, ob der Antragsteller nach seiner Rückkehr eine Zivilperson sein wird oder nicht. Die Tatsache, dass eine Person in der Vergangenheit an Feindseligkeiten beteiligt war, bedeutet nicht zwangsläufig, dass [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) nicht auf sie anwendbar ist.

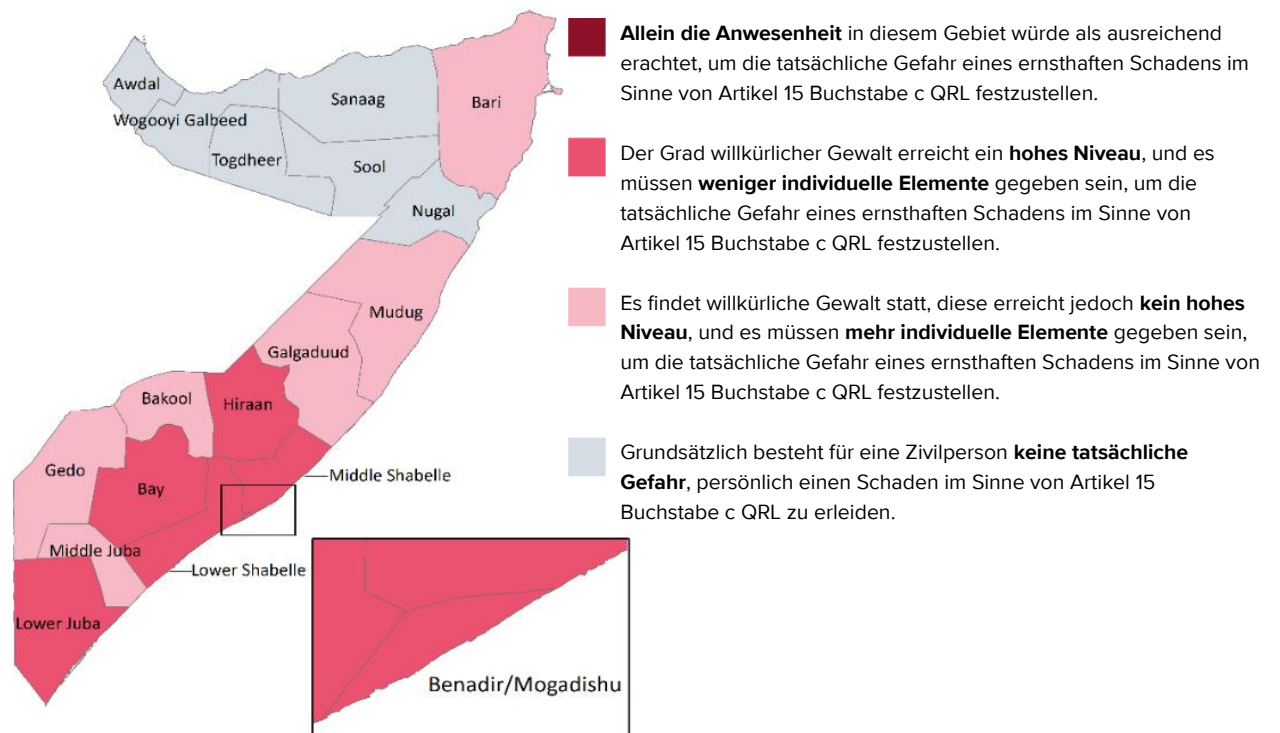


Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- c. Willkürliche Gewalt:** Hinsichtlich des Grades willkürlicher Gewalt sind Unterschiede zwischen den einzelnen Landesteilen Somalias festzustellen. In der nachstehenden Karte wird der Grad willkürlicher Gewalt in den einzelnen Regionen Somalias zusammenfassend dargestellt. Diese Bewertung stützt sich auf eine ganzheitliche Analyse, die quantitative und qualitative Informationen für den Bezugszeitraum (im Wesentlichen 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021) umfasst. Bei der individuellen Prüfung sollten stets aktuelle Herkunftsländerinformationen herangezogen werden.



Abbildung 2. Grad der willkürlichen Gewalt in Somalia (Stand: 30. Juni 2021).



Es ist darauf hinzuweisen, dass der Grad willkürlicher Gewalt in keiner Region Somalias ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine Zivilperson nach ihrer Rückkehr nach Somalia oder gegebenenfalls in die betreffende Region allein aufgrund ihrer Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL ausgesetzt zu sein.

Für die Zwecke des Leitfadens werden die Regionen Somalias wie folgt eingeteilt:

Gebiete, in denen „allein die Anwesenheit“ nicht ausreicht, um die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) festzustellen, in denen jedoch der Grad willkürlicher Gewalt **ein hohes Niveau** erreicht und dementsprechend **weniger individuelle Elemente** gegeben sein müssen, damit stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine Zivilperson nach ihrer Rückkehr in dieses Gebiet tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) zu erleiden.

Hierzu zählen die Regionen *Bay*, *Benadir/Mogadischu*, *Hiraan*, *Middle Shabelle*, *Lower Juba* und *Lower Shabelle*.



Gebiete, in denen willkürliche Gewalt stattfindet, jedoch **kein hohes Niveau** erreicht, sodass entsprechend **mehr individuelle Elemente** gegeben sein müssen, damit stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine Zivilperson nach ihrer Rückkehr in dieses Gebiet tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) zu erleiden.

Hierzu zählen die Regionen *Bakool, Bari, Galgaduud, Gedo, Middle Juba* und *Mudug*.

Gebiete, in denen für eine Zivilperson grundsätzlich **keine tatsächliche Gefahr** besteht, persönlich einen Schaden im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) zu erleiden.

Hierzu zählen die Regionen *Awdal, Nugaal, Sanaag, Sool, Togdheer* und *Woqooyi Galbeed*.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

d. Ernsthafte individuelle Bedrohung: Jeder Fall sollte anhand der „abgestuften Skala“ („sliding scale“) individuell geprüft werden, wobei Art und Intensität der Gewalt in dem betreffenden Gebiet sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind. Bestimmte persönliche Umstände könnten zu einer erhöhten Gefahr willkürlicher Gewalt sowie ihrer unmittelbaren und mittelbaren Folgen führen. Zwar ist es unmöglich, erschöpfende Orientierungshilfen zu der Frage zu formulieren, welche persönlichen Umstände relevant sein könnten und wie diese beurteilt werden sollten, jedoch werden im Folgenden einige Beispiele für Umstände genannt, die sich auf die Fähigkeit einer Person auswirken könnten, Gefahren im Zusammenhang mit willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts einzuschätzen und/oder zu vermeiden:

- Alter
- Gesundheitszustand und Behinderungen, einschließlich psychischer Probleme
- wirtschaftliche Situation
- Ortskenntnis
- Beruf und/oder Wohnort
- Familienangehörige oder Unterstützung durch den Clan/das soziale Netz



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

e. Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit: Die Gefahr, einen Schaden im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) zu erleiden, wird nicht als (Bedrohung durch) eine



bestimmte Gewalttat umschrieben, sondern als „Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson“. Zu den häufigsten Bedrohungen des Lebens oder der Unversehrtheit von Zivilpersonen in Somalia zählen Berichten zufolge unter anderem Mord, Körperverletzung, Entführung, Vertreibung sowie Hunger infolge der Ernährungsunsicherheit.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

f. Zusammenhang: Der Zusammenhang („infolge“) bezieht sich auf die kausale Verknüpfung zwischen der willkürlichen Gewalt und dem Schaden (ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson). Zu berücksichtigen sind somit:

- Schäden, die unmittelbar durch die willkürliche Gewalt oder durch von den Akteuren des Konflikts ausgehende Handlungen verursacht werden, *sowie*
- Schäden, die mittelbar durch die willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts verursacht werden. Mittelbare Auswirkungen werden nur in einem gewissen Maße berücksichtigt, soweit nachweislich ein Zusammenhang zu der willkürlichen Gewalt besteht. Beispiele: weit verbreitete kriminelle Gewalt infolge von Gesetzlosigkeit, Vernichtung lebensnotwendiger Ressourcen, Zerstörung von Infrastruktur, Verweigerung oder Einschränkung des Zugangs zu humanitärer Hilfe. Zudem können bewaffnete Auseinandersetzungen und/oder die Sperrung oder Zerstörung von Straßen in bestimmten Regionen Somalias die Lebensmittelversorgung behindern, welche Hungersnöte auslösen, oder dazu führen, dass die Bevölkerung nur eingeschränkten oder keinen Zugang zu Gesundheitseinrichtungen hat.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



Akteure, die Schutz bieten können

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Nach [Artikel 7 QRL](#) kann der Schutz nur geboten werden

a) vom Staat,

b) von **Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,**

sofern sie **willens und in der Lage** sind, Schutz zu bieten. Dieser Schutz muss

wirksam und darf **nicht nur vorübergehender Art** sein.

Ein solcher Schutz ist generell gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch **wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung** von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen,

und wenn der Antragsteller **Zugang zu diesem Schutz** hat.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Der somalische Staat

Der Präsident ist das Staatsoberhaupt, das Symbol der nationalen Einheit und der Hüter der Verfassung.

Auf Ebene der FGS liegt die legislative Gewalt beim Bundesparlament. Die exekutive Gewalt liegt beim Ministerrat. Die Bundesstaaten verfügen über eigene Parlamente. In Puntland wurden starke Mechanismen für den Aufbau von Institutionen und die Regierungsführung etabliert. Ungeachtet dessen ist der Bundesstaat weiterhin mit einer Reihe von Problemen konfrontiert.

Die Judikative umfasst das Verfassungsgericht, Bundesgerichte und bundesstaatliche Gerichte. Gemäß der provisorischen Verfassung ist die Judikative unabhängig von Legislative



und Exekutive. Puntland verfügt über das bei Weitem ausgereifteste (formale) Justizsystem der Bundesstaaten. Der Islam ist die Staatsreligion, und die *Scharia* bildet die Grundlage sowohl des geschriebenen Rechts als auch des Gewohnheitsrechts.

Das formale Justizsystem bildet nur einen Teil des somalischen Justizsystems, das darüber hinaus das für das Gewohnheitsrecht zuständige Gerichtssystem und die *Scharia*-Gerichte umfasst. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz wird von der Regierung nicht immer geachtet. Darüber hinaus sind die Gerichte häufig von örtlichen Clans abhängig und unterliegen deren politischem Einfluss. Das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren wird häufig keineswegs durchgesetzt: Die Behörden missachten den Großteil der Gerichtsverfahren betreffenden Rechte.

Frauen, Minderjährige und Angehörige von Minderheitengruppen haben häufig Probleme mit dem Zugang zur Justiz.

Die staatliche Sicherheitsarchitektur ist nach wie vor stark zersplittert, was sich auf alle anderen Bereiche auswirkt. Infolgedessen sind die politische Macht und die sicherheitsrelevanten und administrativen Befugnisse der Bundesstaaten in vielen Fällen noch immer eingeschränkt. Die effektive Fähigkeit der SNA, Militäroperationen gegen al-Shabaab durchzuführen, wird durch mehrere Probleme erheblich beeinträchtigt. Zudem hat al-Shabaab die NISA infiltriert. Die PSP ist Berichten zufolge die einzige funktionierende bundesstaatliche Polizei. Die PMPF hingegen haben in Bosasso mehrere offizielle polizeiliche Aufgaben übernommen und nehmen Einfluss auf die Politik, Clanrivalitäten und geopolitische Konflikte, während sie zugleich am Kampf gegen al-Shabaab und den ISS beteiligt sind. Sie dienen weiterhin als Leibgarde der Regierungen von Puntland. Zudem lagen die Puntland-Seepolizei (Puntland Maritime Police, PMP) und die PMPF im Wettstreit um den Zugang zu und die Kontrolle über Bosasso. Sowohl die PMPF als auch die PSF operieren außerhalb der somalischen Verfassungsordnung und Sicherheitsarchitektur, wobei Letztere als private Hilfstruppe fungiert.



Das vielfältige somalische Justizsystem weist nach wie vor erhebliche Schwächen auf und ist nicht in der Lage, Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, wirksam zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu ahnden. Darüber hinaus wird die Strafverfolgung kontinuierlich durch die unterschiedlichen Konflikte in Somalia beeinträchtigt, darunter auch durch den Konflikt mit al-Shabaab.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass der somalische Staat grundsätzlich nicht als Akteur zu betrachten ist, der einen den Erfordernissen des [Artikels 7 QRL](#) entsprechenden Schutz bieten kann.





Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Behörden von Somaliland

Somaliland verfügt über eine eigene Legislative, Exekutive und Judikative.

Ungeachtet einiger Probleme ist es den Streitkräften von Somaliland gelungen, al-Shabaab daran zu hindern, in dem Gebiet Fuß zu fassen.

Die Justiz funktioniert in Somaliland ähnlich wie in den übrigen Landesteilen Somalias, wobei die formalen Gerichte mit *Xeer* und *Scharia* verknüpft sind. Alle drei Systeme werden in der Verfassung von Somaliland anerkannt.

In Somaliland wurde die Zahl der (formalen) Richter in weniger als zehn Jahren verdoppelt. Zudem wurden mobile Gerichte geschaffen, um den Einwohnern abgelegener ländlicher Gebiete den Zugang zur Justiz zu erleichtern. Dennoch wird die (formale) Justiz nach wie vor durch eine Reihe von Problemen beeinträchtigt, wie beispielsweise hohe Gerichtsgebühren und die weit verbreitete Korruption. In Somaliland gilt in der Regel die Unschuldsvermutung, und das Recht der Angeklagten auf ein faires Verfahren wird gewahrt.

Frauen, Minderjährige und Angehörige von Minderheitengruppen haben häufig Probleme mit dem Zugang zur Justiz.



Insgesamt ist festzustellen, dass die Behörden von Somaliland in Abhängigkeit von den individuellen Umständen eines Falles als Akteur betrachtet werden können, der in der Lage und willens ist, in den von ihnen kontrollierten Gebieten einen den Erfordernissen von [Artikel 7 QRL](#) entsprechenden Schutz zu bieten. In den zwischen Somaliland und Puntland umstrittenen Gebieten sind die Kriterien nach [Artikel 7 QRL](#) grundsätzlich nicht erfüllt.

Bei der Beurteilung der Verfügbarkeit von Schutz durch die Behörden von Somaliland müssen individuelle Umstände, wie beispielsweise Heimatgebiet, Alter, Geschlecht, Clanzugehörigkeit, soziale und wirtschaftliche Situation, der Akteur, von dem die Verfolgung ausgehen kann, und die Art der Menschenrechtsverletzungen, berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für Angehörige von Minderheitengruppen, LGBTIQ-Personen und Frauen kein Schutz durch die Behörden von Somaliland verfügbar ist. Dies gilt insbesondere in Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Al-Shabaab

In den von al-Shabaab kontrollierten Gebieten gibt es kein funktionierendes formales Justizsystem. Al-Shabaab hat in den von ihr kontrollierten Gebieten Gerichte eingesetzt und in anderen Gebieten, darunter auch in Mogadischu, eine Gerichtsbarkeit in Form mobiler Gerichte geschaffen. Diese Gerichte wenden die *Scharia* in ihrer strengsten Form an und verhängen Todes- und Körperstrafen.

Al-Shabaab nahm auf der Grundlage fragwürdiger oder falscher Anschuldigungen willkürliche Verhaftungen vor. Ihre Gerichte ließen weder eine rechtliche Vertretung noch Rechtsmittel zu. Im Rahmen der von al-Shabaab betriebenen Justiz wurden weder die Opfer angehört noch die Umstände einer Straftat umfassend berücksichtigt.



Da es keine ordnungsgemäßen Verfahren vorsieht und aufgrund der Art der verhängten Strafen ist nicht davon auszugehen, dass das von al-Shabaab betriebene parallele Justizsystem eine legitime Form des Schutzes gewährleisten kann. Angesichts der von al-Shabaab begangenen Menschenrechtsverletzungen kann ferner der Schluss gezogen werden, dass al-Shabaab keinen Akteur darstellt, der einen wirksamen, nicht nur vorübergehenden und zugänglichen Schutz bieten kann.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Erwägungen zur Unterstützung durch Clans

Die meisten Somalier sind auf die Unterstützung durch die Mitglieder des Clans, dem sie in väterlicher Abstammung angehören, angewiesen. Die Unterstützung durch Clans kann in unterschiedlicher Form erfolgen.

Im Rahmen des traditionellen Rechtssystems (*Xeer*) fungieren die Clanältesten als Mediatoren oder Schlichter und spielen eine zentrale Rolle bei der Beilegung lokaler und claninterner Streitigkeiten.



Die von den somalischen Clans geleistete Unterstützung erfüllt nicht die Erfordernisse von [Artikel 7 QRL](#).⁶



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

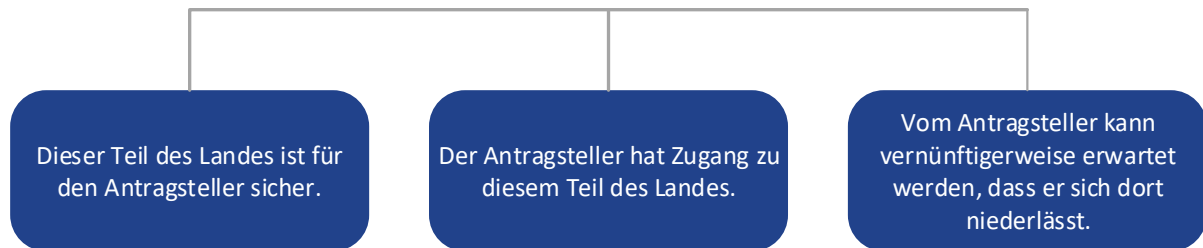
⁶ Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Februar 2021, *Secretary of State for the Home Department gegen OA*, C-255/19, ECLI:EU:C:2021:36 (OA).

Innerstaatliche Fluchtalternative

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Die Anwendung von [Artikel 8 QRL](#) setzt die folgenden Elemente voraus:

Abbildung 5. Innerstaatliche Fluchtalternative: zu prüfende Elemente



In Bezug auf diese Elemente sollte der Sachbearbeiter bei der Prüfung der Anwendbarkeit der innerstaatlichen Fluchtalternative die allgemeine Lage in dem betreffenden Landesteil Somalias sowie die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigen. Die Beweislast liegt bei der Asylbehörde, während der Antragsteller zur Mitwirkung verpflichtet ist. Zudem ist der Antragsteller berechtigt, Anhaltspunkte und spezifische Gründe dafür vorzubringen, dass die innerstaatliche Fluchtalternative in seinem Fall nicht in Frage kommt. Diese Anhaltspunkte sind von der Asylbehörde zu prüfen.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Landesteil

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Bei der Prüfung der innerstaatlichen Fluchtalternative ist in einem ersten Schritt ein bestimmter Landesteil zu ermitteln, für den im Einzelfall die Kriterien nach [Artikel 8 QRL](#) untersucht werden.

An dieser Stelle werden die Städte Mogadischu, Garoowe und Hargeysa beispielhaft herausgegriffen, weil sie die größten städtischen Ballungsgebiete Somalias, einschließlich Puntlands und Somalilands, darstellen.



Im Rahmen der Bestimmung des für die Prüfung der innerstaatlichen Fluchtalternative relevanten Landesteils spielt die Clanzugehörigkeit des Antragstellers eine wichtige Rolle. So könnte beispielsweise bei Antragstellern, die der Clanfamilie der Darood/Harti angehören, insbesondere



Garoowe in Betracht gezogen werden. Bei Antragstellern, die aus Somaliland stammen und/oder der Clanfamilie der Issaq angehören, könnte insbesondere Hargeysa in Betracht gezogen werden. Bei Antragstellern, die anderen Clans angehören, wäre eher Mogadischu in Betracht zu ziehen, weil in dieser Stadt zahlreiche Clans vertreten sind.



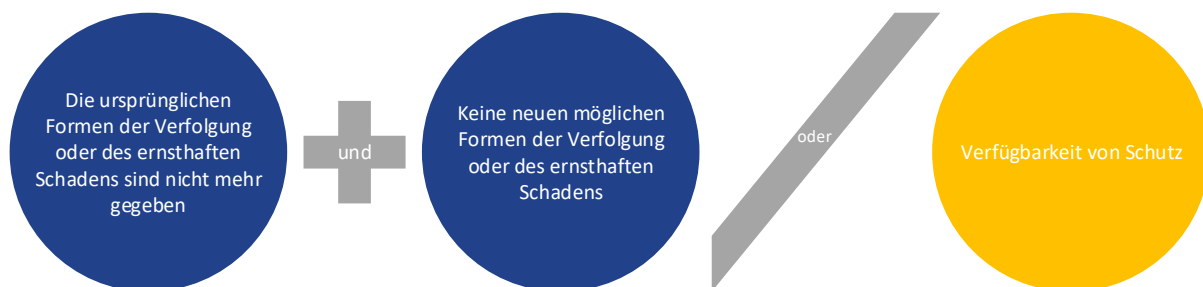
Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Sicherheit

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Das Kriterium der Sicherheit ist erfüllt, wenn der Antragsteller in dem Gebiet keine begründete Furcht vor Verfolgung hat und nicht Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, oder wenn er Schutz in Anspruch nehmen kann.

Abbildung 6. Innerstaatliche Fluchalternative: Prüfung des Sicherheitskriteriums



Keine Verfolgung und kein ernsthafter Schaden

Bei der Prüfung sollte Folgendes berücksichtigt werden:

► **allgemeine Sicherheitslage im Hinblick auf willkürliche Gewalt**

Für die Beurteilung der allgemeinen Sicherheitslage in dem für die innerstaatliche Fluchalternative in Betracht gezogenen Landesteil sollte im Einzelfall die im Abschnitt zu [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) vorgenommene Analyse herangezogen werden.

Für die drei Städte Mogadischu, Garoowe und Hargeysa sind die folgenden Schlussfolgerungen zu ziehen:

Mogadischu: Die willkürliche Gewalt erreicht ein hohes Niveau, sodass entsprechend **weniger individuelle Elemente** gegeben sein müssen, damit stichhaltige Gründe für die



Annahme vorliegen, dass eine Zivilperson nach ihrer Rückkehr in dieses Gebiet tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL zu erleiden.

Garowe: Grundsätzlich besteht für eine Zivilperson **keine tatsächliche Gefahr**, persönlich einen Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL zu erleiden.

Hargeysa: Grundsätzlich besteht für eine Zivilperson **keine tatsächliche Gefahr**, persönlich einen Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL zu erleiden.

► **Akteure, von denen die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann, und ihr Einflussbereich**

Fürchtet der Antragsteller Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden durch **staatliche Akteure** (z. B. als Journalist), gilt die Vermutung, dass keine innerstaatliche Fluchialternative verfügbar ist ([Erwägungsgrund 27 QRL](#)).

In besonderen Fällen, in denen der Einflussbereich eines bestimmten staatlichen Akteurs (beispielsweise der Behörden Somalilands oder eines anderen Bundesstaats) eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet begrenzt ist, kann das Kriterium der Sicherheit unter Umständen in anderen Landesteilen Somalias erfüllt sein.

Im Falle einer Verfolgung durch **al-Shabaab** ist das Kriterium der Sicherheit in Süd- und Zentralsomalia grundsätzlich nicht erfüllt. Puntland und Somaliland könnten in Abhängigkeit von den individuellen Umständen für eine sichere innerstaatliche Fluchialternative in Betracht gezogen werden. Neben anderen relevanten Faktoren sollte auch angemessen berücksichtigt werden, inwieweit al-Shabaab in der Lage ist, Personen in den nicht von ihr kontrollierten Gebieten aufzuspüren und ins Visier zu nehmen, wie der Antragsteller von al-Shabaab wahrgenommen wird und ob persönliche Feindschaften eine Rolle spielen.

Geht die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden von anderen Akteuren aus, wie beispielsweise vom **ISS** oder von **Clans**, ist grundsätzlich von einer geringeren geografischen Präsenz auszugehen. In einigen Fällen könnte das Kriterium der Sicherheit der innerstaatlichen Fluchialternative in Abhängigkeit von den individuellen Umständen erfüllt sein.

Wenn dem Antragsteller Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden aus Gründen droht, die mit den in Somalia geltenden gesellschaftlichen Normen in Zusammenhang stehen, und die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden von der **somalischen Gesellschaft insgesamt** ausgehen kann (z. B. bei LGBTIQ-Personen), ist grundsätzlich keine sichere innerstaatliche Fluchialternative verfügbar.

Geht bei besonders schutzbedürftigen Personen, wie beispielsweise manchen Frauen und Minderjährigen, die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden von der **(erweiterten) Familie oder dem Clan** aus (z. B. Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen, Zwangsheirat) ist angesichts des Einflussbereichs dieser Akteure, des fehlenden staatlichen Schutzes und der



Anfälligkeit für mögliche andere Formen der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens grundsätzlich keine innerstaatliche Fluchtalternative verfügbar, die das Sicherheitserfordernis erfüllt.

Vgl. das Kapitel [Akteure, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann](#).

► **die Frage, ob der Antragsteller aufgrund seines Profils für den Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, ein vorrangiges Ziel darstellt**

Der Antragsteller könnte aufgrund seines Profils ein vorrangiges Ziel darstellen, sodass der Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit versuchen würde, ihn an dem für die innerstaatliche Fluchtalternative in Betracht gezogenen Ort ausfindig zu machen.

► **Verhalten des Antragstellers**

Vom Antragsteller kann nicht vernünftigerweise erwartet werden, von Praktiken abzusehen, die beispielsweise aufgrund seiner Religion, seiner sexuellen Ausrichtung oder seiner Geschlechtsidentität untrennbar mit seiner Identität verbunden sind, um die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens zu vermeiden.

► **weitere Umstände, die eine höhere Gefährdung bewirken**

Für die diesbezügliche Prüfung sollten die im Kapitel [Flüchtlingseigenschaft](#) enthaltenen Informationen herangezogen werden.

Verfügbarkeit von Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden

Alternativ könnte auch festgestellt werden, dass das Sicherheitserfordernis erfüllt ist, wenn der Antragsteller in dem für die innerstaatliche Fluchtalternative in Betracht gezogenen Gebiet Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Sinne von [Artikel 7 QRL](#) hätte. Im Falle einer Verfolgung durch den Staat gilt die Vermutung, dass kein staatlicher Schutz verfügbar ist.



In **Mogadischu** kann das Sicherheitserfordernis **nur in Ausnahmefällen** als erfüllt betrachtet werden. Dabei sind die individuellen Umstände zu berücksichtigen.

In **Garoowe** und **Hargeysa** könnte das Sicherheitserfordernis in Abhängigkeit vom Profil und den individuellen Umständen des Antragstellers unter Umständen erfüllt sein.





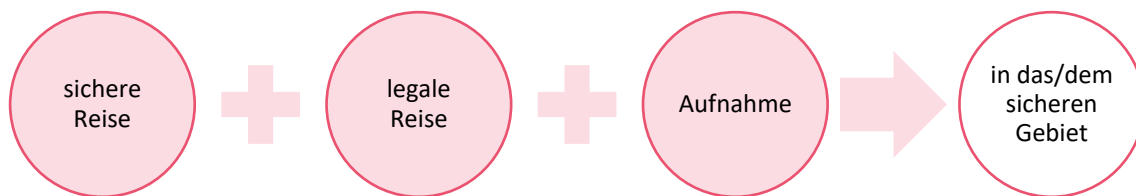
Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Reise und Aufnahme

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Ist das Kriterium der „Sicherheit“ erfüllt, müssen die Sachbearbeiter im nächsten Schritt feststellen, ob für den Antragsteller Folgendes gewährleistet ist:

Abbildung 3. Reise und Aufnahme als Voraussetzungen für die innerstaatliche Fluchtalternative.



Es ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit Somalia alle drei Erfordernisse gemeinsam zu prüfen sind.

Bei der Prüfung der Frage, ob der Antragsteller sicher und legal in einen bestimmten Landesteil reisen kann und dort aufgenommen wird, sollten auch seine individuellen Umstände berücksichtigt werden.



Ist das Kriterium der „Sicherheit“ erfüllt, sollte im Rahmen der Prüfung der Verfügbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative ermittelt werden, ob der Antragsteller sicher und legal in den betreffenden Landesteil reisen kann und dort aufgenommen wird.

Auf der Grundlage der verfügbaren COI ist festzustellen, dass hinsichtlich der sicheren Reise nach Mogadischu einige Sicherheitsbedenken zu berücksichtigen sind. Bezüglich Garoowe und Hargeysa ist der Schluss zu ziehen, dass eine Reise in diese Städte grundsätzlich nicht mit ernsthaften Gefahren verbunden ist.

Unter Umständen sind Identitätsdokumente erforderlich, um auf der Reise nach Mogadischu, Garoowe und Hargeysa Kontrollpunkte zu passieren.



Für eine Reise nach Hargeysa werden von den Behörden von Somaliland ausgestellte Identitätsdokumente oder ein Reisedokument, wie beispielsweise ein Visum, benötigt. Der Besitz eines 30-tägigen Visums genügt nicht, um davon auszugehen, dass sich der Antragsteller in der Stadt niederlassen kann. Das Profil und die individuellen Umstände des Antragstellers sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

Für die Frage, ob der Antragsteller nach Mogadischu, Garoowe und Hargeysa reisen kann und dort aufgenommen wird, spielt die Clanzugehörigkeit keine Rolle. Für die Prüfung des Erfordernisses der Zumutbarkeit der Niederlassung in einer dieser Städte ist sie jedoch von entscheidender Bedeutung.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Zumutbarkeit der Niederlassung

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Nach [Artikel 8 QRL](#) kann die innerstaatliche Fluchalternative nur dann Anwendung finden, wenn vom Antragsteller „vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich“ in dem für den internen Schutz vorgeschlagenen Gebiet „niederlässt“.

Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung sollte festgestellt werden, ob die Befriedigung der Grundbedürfnisse des Antragstellers gewährleistet wäre und er beispielsweise Zugang zu Lebensmitteln, Wohnraum sowie zu Hygieneversorgung hätte. Darüber hinaus ist gebührend zu berücksichtigen, ob der Antragsteller die Möglichkeit hätte, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu bestreiten, und eine medizinische Grundversorgung verfügbar wäre. Die Zumutbarkeitsprüfung sollte sich auf die allgemeine Lage im Land und die individuellen Umstände des Antragstellers stützen.



Abbildung 4. Innerstaatliche Fluchtalternative: Prüfung des Erfordernisses der Zumutbarkeit

Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Allgemeine Lage

Die allgemeine Lage in dem betreffenden Gebiet sollte anhand der oben beschriebenen Kriterien und nicht im Vergleich zu den in Europa oder anderen Gebieten im Herkunftsland geltenden Standards bewertet werden.



Die Bewertung der allgemeinen Gegebenheiten in Mogadischu, Garoowe und Hargeysa anhand der genannten Faktoren macht deutlich, dass das Leben in diesen Städten mit erheblichen Entbehrungen verbunden ist. Dies schließt jedoch die Zumutbarkeit einer Niederlassung diesen Städten nicht per se aus. Insbesondere bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Niederlassung in Mogadischu im Rahmen der innerstaatlichen Fluchtalternative sollte eine sorgfältige Prüfung vorgenommen werden.



Die Fähigkeit des Antragstellers, in den drei Städten mit den oben genannten Umständen zurechtzukommen, ist in erster Linie davon abhängig, ob er von einem Clan unterstützt würde und Zugang zu finanziellen Mitteln hätte, sodass das Erfordernis der Zumutbarkeit in Einzelfällen erfüllt sein könnte. Des Weiteren sollten die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die wirtschaftliche Lage und das Gesundheitssystem berücksichtigt werden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Individuelle Umstände

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Neben der allgemeinen Lage in dem für die innerstaatliche Fluchtalternative in Betracht gezogenen Gebiet sollten bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Niederlassung in diesem Landesteil die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden, wie beispielsweise:

- Clanzugehörigkeit und Unterstützung durch ein soziales Netzwerk
- Alter
- Geschlecht
- Gesundheitszustand
- Religion
- Ortskenntnisse
- sozialer und wirtschaftlicher Hintergrund, Bildungshintergrund
- Familienstands- oder Identitätsdokumente
- usw.

Bei der Prüfung der individuellen Umstände könnten bestimmte Faktoren der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers sowie die verfügbaren Bewältigungsmechanismen eine Rolle spielen. Diese Aspekte haben Einfluss darauf, in welchem Maße es dem Antragsteller zumutbar wäre, sich in einem bestimmten Gebiet niederzulassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Aspekte nicht unabhängig voneinander zu betrachten sind und sich im konkreten Einzelfall oftmals überschneiden, was dazu führen kann, dass hinsichtlich der Zumutbarkeit der innerstaatlichen Fluchtalternative andere Schlussfolgerungen gezogen werden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



Schlussfolgerungen zur Zumutbarkeit

Letzte Aktualisierung: Juni 2022

Die allgemeinen Schlussfolgerungen zur Zumutbarkeit der innerstaatlichen Fluchtalternative bei bestimmten Profilgruppen von Antragstellern basieren auf der Bewertung der allgemeinen Lage in Mogadischu, Garoowe und Hargeysa sowie den individuellen Umständen der betreffenden Antragsteller (vgl. hierzu die vorstehenden Abschnitte).



Mogadischu

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Lage in Mogadischu und unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Umstände kann Mogadischu nur in Ausnahmefällen eine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative darstellen. Diese Ausnahmefälle betreffen insbesondere bestimmte **erwerbsfähige Männer und kinderlose Ehepaare**, bei denen es keine weiteren Hinweise auf eine Schutzbedürftigkeit gibt und die zu einem der örtlichen Mehrheitsclans gehören. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass sie aufgrund ihres Bildungsniveaus und ihres beruflichen Hintergrunds eine Beschäftigung finden können oder ein soziales Netz haben, das in der Lage ist, sie bei der Sicherung ihres Lebensunterhalts zu unterstützen, oder anderweitig über hinreichende finanzielle Mittel verfügen. Bei Paaren muss der Lebensunterhalt am Ort der innerstaatlichen Fluchtalternative für beide Ehegatten gewährleistet sein.

Garoowe und Hargeysa

Für **alleinstehende, erwerbsfähige Männer und kinderlose Ehepaare** wäre die innerstaatliche Fluchtalternative **unter Umständen zumutbar**, wenn sie einem örtlichen Mehrheitsclan angehören, auf dessen Unterstützung sie sich verlassen können, und es keine weiteren Hinweise auf eine Schutzbedürftigkeit gibt.

Für **Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige** wäre die innerstaatliche Fluchtalternative **grundsätzlich nicht zumutbar**. In diesen Fällen sollten die individuellen Umstände und das Wohl des Kindes angemessen beurteilt werden.

Für Antragsteller aus **Minderheitengruppen**, darunter auch aus Clans, die im lokalen Kontext der für die innerstaatliche Fluchtalternative in Betracht



gezogenen Gegend als Minderheiten gelten können, wäre die innerstaatliche Fluchtalternative **grundsätzlich nicht zumutbar**.

Bei **anderen Profilgruppen** sollten bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Niederlassung in einer dieser Städte die individuellen Umstände des Antragstellers, darunter insbesondere Clanzugehörigkeit, Geschlecht, Alter und Verfügbarkeit der Unterstützung durch ein soziales Netz/einen Clan, angemessen berücksichtigt werden.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



Ausschluss

Letzte Aktualisierung: Juni 2022



Da ein Ausschluss schwerwiegende Folgen für die betroffene Person haben kann, sollten die Ausschlussgründe restriktiv ausgelegt und mit Vorsicht angewendet werden.

Die in diesem Kapitel angeführten Beispiele sind weder erschöpfend noch abschließend. Es sollte stets eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

Berechtigten schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass der Antragsteller eine der relevanten Handlungen begangen hat, ist die Anwendung der Ausschlussklauseln verpflichtend vorgeschrieben.

In den folgenden Fällen sollte ein Ausschluss erfolgen:

Ausschlussgründe

Flüchtlingseigenschaft

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes, bevor der Antragsteller als Flüchtling aufgenommen wurde
- Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Subsidiärer Schutz

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- eine schwere Straftat
- Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen



- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller aufhält
- andere Straftaten (unter bestimmten Umständen)

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beweislast für die Feststellung der Elemente der betreffenden Ausschlussgründe und der individuellen Verantwortlichkeit des Antragstellers bei der Asylbehörde liegt, während der Antragsteller verpflichtet ist, an der Feststellung aller für seinen Antrag relevanten Tatsachen und Umstände mitzuwirken.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit Somalia sind zahlreiche Umstände denkbar, die bei unterschiedlichen Profilgruppen die Prüfung einer möglichen Anwendbarkeit von Ausschlussgründen erforderlich machen. In der QRL ist kein zeitlicher Rahmen für die Anwendbarkeit der Ausschlussgründe vorgegeben. Antragsteller können aufgrund von Ereignissen ausgeschlossen werden, die in der jüngeren Vergangenheit oder vor längerer Zeit stattfanden (beispielsweise wegen Handlungen, die von der Union islamischer Gerichte oder während des Bürgerkrieges zwischen 1988 und 1991 begangen wurden).

Den Herkunftsländerinformationen zufolge werden von zahlreichen Akteuren sowohl im Rahmen bewaffneter Konflikte als auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Kriminalität und Menschenrechtsverletzungen zum Ausschluss führende Handlungen begangen.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Die folgenden Teilabschnitte beinhalten Orientierungshilfen für die mögliche Anwendbarkeit der Ausschlussgründe im Zusammenhang mit Somalia.





Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der Ausschlussgrund „Verbrechen gegen den Frieden“ ist bei Antragstellern aus Somalia wahrscheinlich von keiner besonderen Relevanz.

Die von unterschiedlichen Parteien der aktuellen und früheren Konflikte in Somalia begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht könnten Kriegsverbrechen darstellen, darunter beispielsweise die vorsätzlichen und systematischen Angriffe auf Krankenhäuser und die vorsätzlichen willkürlichen Anschläge auf Zivilpersonen.

Relevant sind in diesem Zusammenhang der Bürgerkrieg (1988-1991) sowie der nicht-internationale bewaffnete Konflikt zwischen der somalischen Regierung und al-Shabaab. Darüber hinaus kommen auch die Kämpfe zwischen dem ISS und al-Shabaab einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt gleich.

Straftaten wie Mord, Folter und Vergewaltigung, die den Berichten zufolge von den unterschiedlichen Akteuren begangen wurden, könnten Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wenn sie im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung stattfanden.

Manche der im Rahmen der aktuellen und früheren Konflikte begangenen Handlungen, wie beispielsweise außergerichtliche Hinrichtungen, Folter und Verschwindenlassen, könnten sowohl Kriegsverbrechen als auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.

Vor allem (ehemalige) Angehörige der SNA, der SPF, des NISA, der Sicherheitskräfte der Bundesstaaten und regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen, insbesondere von al-Shabaab und ISS, können an Handlungen beteiligt gewesen sein, die Kriegsverbrechen und/oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.

Verbrechen, die im Rahmen von Zusammenstößen zwischen Clanmilizen, insbesondere während des Bürgerkriegs in der Vergangenheit, begangen wurden, könnten ebenfalls einen Ausschluss nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a QRL](#) bzw. [Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a QRL](#) rechtfertigen.

Schwere (nichtpolitische) Straftat

Im Zusammenhang mit Somalia ist der Ausschlussgrund „schwere (nichtpolitische) Straftat“ infolge der Kriminalität und des Zusammenbruchs von Recht und Ordnung in einigen Landesteilen von besonderer Relevanz. Neben Gewalttaten und Mord im Zusammenhang mit familiären Auseinandersetzungen und Clanstreitigkeiten zählen unter anderem





Menschenhandel, Erpressung/illegale Eintreibung von Steuern und Piraterie zu den besonders relevanten schweren Straftaten.

Gewalt gegen Frauen und Minderjährige (z. B. im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt oder Zwangs- und Kinderheirat) könnte ebenfalls eine schwere (nichtpolitische) Straftat darstellen.

Auch die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen stellt eine schwere (nichtpolitische) Straftat dar. Alle relevanten Umstände des Falles, einschließlich der individuellen Verantwortlichkeit des Antragstellers, sollten sorgfältig geprüft werden.

In manchen Fällen könnten die betreffenden Straftaten mit einem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehen oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung begangen worden sein (z. B. Entführung von Rekruten, Eintreibung von Steuern zur Finanzierung der Aktivitäten nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen). In diesem Falle sollten sie nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a](#) bzw. [Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a QRL](#) geprüft werden.

Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Neben den in [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b](#) bzw. [Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL](#) aufgeführten Gründen könnte die (frühere) Zugehörigkeit zu bewaffneten Gruppen wie al-Shabaab und ISS einen Ausschluss rechtfertigen und eine Prüfung der Aktivitäten des Antragstellers nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c](#) bzw. [Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c QRL](#) erforderlich machen.

Die Anwendung dieses Ausschlussgrundes sollte auf einer individuellen Prüfung der genauen tatsächlichen Umstände der Aktivitäten des Antragstellers innerhalb der betreffenden Organisation beruhen. Die Position des Antragstellers innerhalb der Organisation ist insofern relevant, als eine hohe Position eine (widerlegbare) Vermutung der individuellen Verantwortlichkeit rechtfertigen würde. Ungeachtet dessen müssen jedoch alle relevanten Umstände geprüft werden, bevor über den Ausschluss entschieden werden kann.

Weisen die verfügbaren Informationen auf eine mögliche Beteiligung an Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit hin, ist eine Prüfung der Ausschlussgründe nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a](#) bzw. [Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a QRL](#) vorzunehmen.



Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats

Im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ist der Ausschlussgrund nach [Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d QRL](#) nur auf Personen anwendbar, die andernfalls Anspruch auf subsidiären Schutz hätten.

Anders als die Anwendung der übrigen Ausschlussgründe basiert die Anwendung dieser Klausel auf einer zukunftsgerichteten Beurteilung der Gefahr. Bei dieser Prüfung werden jedoch die früheren und/oder gegenwärtigen Aktivitäten des Antragstellers berücksichtigt, wie beispielsweise Verbindungen zu bestimmten Gruppen, die eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellen, oder kriminelle Aktivitäten des Antragstellers.



Weiterführende Informationen sind der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.



Abkürzungen

AFRICOM	Afrikanisches Kommando der Vereinigten Staaten (<i>United States Africa Command</i>)
AMISOM	Mission der Afrikanischen Union in Somalia (<i>African Union Mission in Somalia</i>)
ASWJ	Ahlu Sunna Wal Jama'a
COI	Herkunftsländerinformationen (<i>Country of origin information</i>)
EU	Europäische Union
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
FGM/C	Genitalverstümmelung/Genitalbeschneidung von Mädchen und Frauen (<i>female genital mutilation/cutting</i>)
FGS	Bundesregierung Somalias (<i>Federal Government of Somalia</i>)
FMS	Bundesstaaten (<i>Federal Member States</i>)
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
IDP	Binnenvertriebene(r) (<i>internally displaced person(s)</i>)
IPA	Innerstaatliche Fluchtalternative (<i>internal protection alternative</i>)
ISS	Islamischer Staat in Somalia
LGBTIQ-Personen	Personen, <ul style="list-style-type: none"> ▪ die sich von Personen ihres eigenen Geschlechts (lesbisch, schwul) oder beiderlei Geschlechts (bisexuell) angezogen fühlen, ▪ deren Geschlechtsidentität und/oder geschlechtliche Ausdrucksform nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt (trans*, nichtbinär), ▪ die mit Geschlechtsmerkmalen geboren wurden, die nicht der typischen Definition von männlich oder weiblich entsprechen (intersexuell) oder ▪ deren Identität nicht in eine binäre Klassifikation der Sexualität und/oder des Geschlechts passt (queer)
NIS	Nationaler Geheimdienst (<i>National Intelligence Service</i>)
NISA	Nationaler Nachrichten- und Sicherheitsdienst (<i>National Intelligence and Security Agency</i>)
NRO	Nichtregierungsorganisation

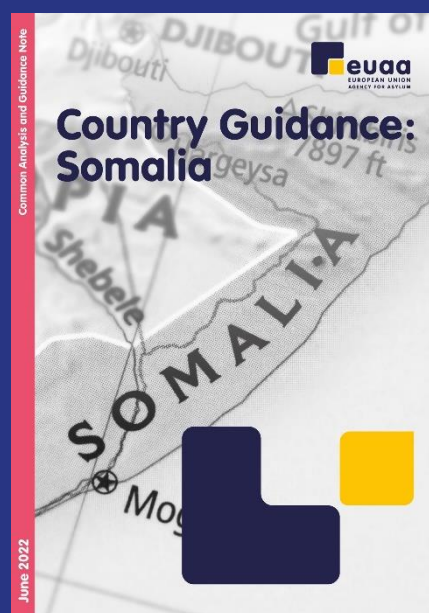
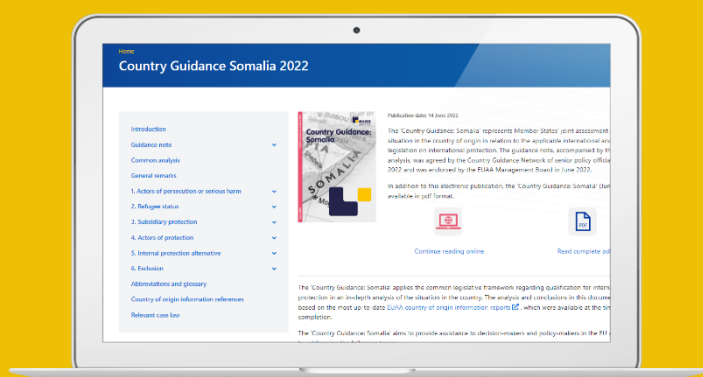




PMPF	Puntland-Seepolizeikräfte (<i>Puntland Maritime Police Force</i>)
PSF	Puntland-Sicherheitskräfte (<i>Puntland Security Force</i>)
QRL (Qualifikationsrichtlinie)	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (auch Anerkennungsrichtlinie, AR genannt)
SNA	Somalische Nationalarmee (<i>Somali National Army</i>)
SPF	Somalische Polizei (<i>Somali Police Force</i>)
UNHCR	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen
UNSG	Generalsekretär der Vereinten Nationen
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung
VN	Vereinte Nationen



Die umfassende gemeinsame Analyse, auf der dieser Leitfaden basiert, ist in englischer Sprache als E-Book und als PDF-Datei verfügbar.



Beide Formate sind abrufbar unter
<https://euaa.europa.eu/country-guidance-somalia-2022>



